

Werbung



Kurzinformationen der LCF Blockheizkraftwerke Deutschland 6 GmbH für  
das Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

**„BLOCKHEIZKRAFTWERKE DEUTSCHLAND 6“**

**Hinweis: Bei der vorliegenden Kurzinformation handelt es sich nicht  
um einen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligten Verkaufsprospekt.**



# 01 Vorwort

Sehr geehrte Investoren,

vor 13 Jahren ging Luana mit dem Anspruch an den Markt, die Energieversorgung effizienter und sauberer zu gestalten. Blockheizkraftwerke (im nachfolgenden auch mit „BHKW“ abgekürzt) und privates Kapital spielten in dem innovativen Geschäftsmodell von Anfang an eine Schlüsselrolle. Längst ist aus der Idee eine Erfolgsgeschichte geworden: Mit den finanziellen Mitteln von über 1.000 Anlegern konnten wir mehr als 100 Energieerzeugungsanlagen in ganz Deutschland realisieren und haben mittlerweile BHKW mit einer elektrischen Gesamtleistung von 12 Megawatt in der Betriebsführung. Gut für unsere Anleger – und für das Klima: Circa 37.500 Tonnen CO<sub>2</sub> werden dadurch pro Jahr eingespart!

## **Ökologischer Energieversorger mit breitem Leistungsspektrum**

Am dynamischen Energiemarkt bleiben wir immer in Bewegung. Zuletzt haben wir den bedeutenden Schritt vom Initiator für Beteiligungen im Bereich Erneuerbarer Energien und Energieeffizienz zum reinen ökologischen Energieversorger vollzogen. Technologisch liegt unser Fokus weiterhin auf BHKW, die durch Effizienzgrade von über 90 % und hohe Flexibilität überzeugen. Indem BHKW die Energie zuverlässig genau dort erzeugen, wo sie benötigt wird, sind sie ein elementarer Baustein für eine zukunftsfähige dezentrale Versorgung.

Noch stärker als zuvor stellen wir bei den Projekten das ökologische und wirtschaftliche Gesamtkonzept des zu versorgenden Objekts in den Mittelpunkt. Dies geschieht zum Beispiel durch die Kombination von BHKW mit Wärmepumpen, Photovoltaik- und Solarthermieranlagen, Kälteanlagen, Stromspeichern, Brennstoffzellen oder sogar dezentral installierten Klein-Windkraftanlagen. So bieten wir heute das gesamte Leistungsspektrum von der Projektentwicklung und -planung über den Bau bis zum Betrieb von Energieerzeugungsanlagen.

## **Zweites Nachrangdarlehen der Luana: „Blockheizkraftwerke Deutschland 6“**

Auch unser Angebot an Finanzprodukten entwickeln wir stetig weiter und gehen hierbei immer wieder neue Wege – wie das Nachrangdarlehen „Blockheizkraftwerke Deutschland 6“ beweist. Das zweite Finanzprodukt dieser Art der Luana Capital New Energy Concepts GmbH (im Folgenden auch „Anbieterin“) zeichnet sich durch drei unterschiedliche Laufzeiten in Verbindung mit drei verschiedenen Zinssätzen aus. Dadurch können Anleger ihr Investment in ein Portfolio an Energieerzeugungsanlagen mit BHKW im lokalen Markt Deutschland ganz individuell gestalten.

## **Mit Renditechancen zur Energiewende beitragen**

Für das Gelingen der Energiewende in Deutschland ist privates Kapital unverzichtbar – davon sind wir nach wie vor überzeugt. Das Portfolio der Luana eröffnet Ihnen die Möglichkeit, ökologisch innovative Investitionen im Energiebereich mit vernünftiger Renditeerwartung zu verbinden. Wir stehen Ihnen mit unserer langjährigen Markterfahrung und Expertise zur Seite und freuen uns auf gemeinsame Erfolge mit dem Nachrangdarlehen „Blockheizkraftwerke Deutschland 6“.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Banasiak  
Geschäftsführung



Marcus Florek  
Geschäftsführung



## 02 Inhaltsverzeichnis

01 Vorwort .....	3
02 Inhaltsverzeichnis .....	5
03 Zusammenfassung des Angebotes.....	6
> Überblick .....	6
> Strukturübersicht .....	6
> Die Vorteile .....	7
> Eckdaten der Vermögensanlage .....	7
> Wichtige Hinweise für den Anleger .....	9
04 Risiken der Vermögensanlage.....	10
> Allgemeiner Hinweis .....	10
> Maximalrisiko.....	10
> Prognose- und anlagegefährdende Risiken.....	10
> Anlegergefährdende Risiken.....	17
> Abschließender Risikohinweis.....	18
05 Steuerliche Grundlage .....	19
> Einkommensteuer .....	19
> Sonstige Steuern .....	20
06 Die Luana-Gruppe .....	22
07 Technologie der BHKW .....	23
08 BHKW-Standard-Energieerzeugungsanlage .....	25
09 Energiemarkt .....	27
10 Vertragsanhang .....	31
> Gesellschaftsvertrag .....	31
> Bedingungen .....	34
11 Glossar .....	37
12 Informationen für den Verbraucher .....	40
13 Angabenvorbehalt / Impressum .....	44

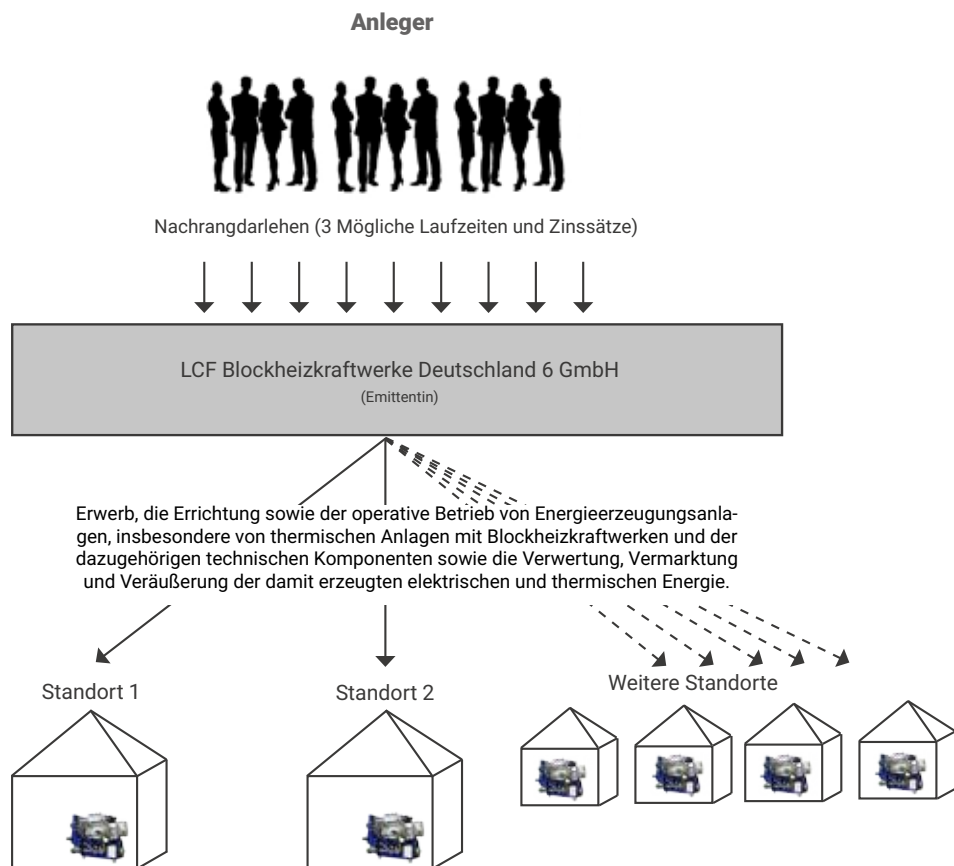
**Hinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

# 03 Zusammenfassung des Angebotes

## Überblick

Im Rahmen dieses Nachrangdarlehens ist vorgesehen, dass die Emittentin, LCF Blockheizkraftwerke Deutschland 6 GmbH, Hamburg (nachfolgend „Emittentin“ genannt), Energieerzeugungsanlagen errichtet oder bereits errichtete erwirbt um sie im Anschluss operativ zu betreiben und die Versorgung mit Strom und Wärme bzw. Kälte an die im Vorwege akkreditierten Endkunden zu übernehmen. Als tragende Technologie zur Erzeugung der Energie werden Blockheizkraftwerke verwendet. Dabei stehen die individuellen Gegebenheiten des zu versorgenden Objekts im Mittelpunkt und so können neben BHKW beispielsweise auch Wärmepumpen, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, Kälteanlagen, Stromspeicher und/oder Brennstoffzellen und dezentral installierte Klein-Windkraftanlagen zur ökologischen Energieversorgung eingesetzt werden.

## Strukturübersicht



## Die Vorteile

- > **Ökologisches Investment**
- > **Bewährte Technologien**
- > **Assetfinanzierung - Diversifikation durch Investition in mehrere Projekte für verschiedene Endkunden**
- > **Umfangreiches Wartungspaket**
- > **Standort Deutschland**
- > **3 individuelle Anlagemöglichkeiten für den Kunden**
  - Zins 4,75% bei einer Laufzeit bis Ende 2026
  - Zins 5,00% bei einer Laufzeit bis Ende 2028
  - Zins 5,25% bei einer Laufzeit bis Ende 2030
- > **Halbjährliche Auszahlungen**
- > **Steuerlich optimiert durch Abgeltungssteuer (25% zzgl. SolZ) und Steuerfreibeträge**
- > **Kein Agio**

Eckdaten der Vermögensanlage	
<b>Anbieterin/ Prospektverantwortliche</b>	Luana Capital New Energy Concepts GmbH
<b>Sitz / Geschäftsanschrift der Anbieterin / Prospektverantwortliche</b>	Hamburg, An der Alster 47, 20099 Hamburg
<b>Emittentin</b>	LCF Blockheizkraftwerke Deutschland 6 GmbH
<b>Sitz / Geschäftsanschrift der Emittentin</b>	Hamburg, An der Alster 47, 20099 Hamburg
<b>Rechtsform / Registergericht der Emittentin</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 160816
<b>Mitglieder der Geschäfts- führung</b>	Herr Marc Banasiak, Herr Marcus Florek
<b>Geplantes Volumen</b>	EUR 2.500.000 (Funding-Schwelle mind. EUR 100.000)
<b>Erwerbspreis</b>	Der Anlagebetrag jedes einzelnen Nachrangdarlehens ist variabel und wird auf dem Zeichnungsschein gewählt. Er soll mindestens EUR 100 (höhere Beträge müssen durch EUR 50 teilbar sein) betragen.
<b>Einkunftsart</b>	Die Einnahmen rechnen steuerlich zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) und unterliegen damit der Einkommensteuer.
<b>Geschäftstätigkeit der Emittentin</b>	Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Entwicklung von Projekten im Bereich der Energieversorgung oder Energietechnik einschließlich des Erwerbs, der Finanzierung und des Betriebs thermischer Anlagen mit Blockheizkraftwerken (Blockheizkraftwerke werden im nachfolgenden auch mit „BHKW“ abgekürzt) und der dazugehörigen technischen Komponenten sowie die Verwertung, Vermarktung und Veräußerung der damit erzeugten elektrischen und thermischen Energie. Dabei stehen die individuellen Gegebenheiten des zu versorgenden Objekts im Mittelpunkt und so können neben BHKW beispielsweise auch Wärmepumpen, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, Kälteanlagen, Stromspeicher und/oder Brennstoffzellen und dezentral installierte Windenergieanlagen zur ökologischen Energieversorgung eingesetzt werden. Weitere unternehmerische Tätigkeiten entfaltet die Gesellschaft nicht.

<b>Investitionsvorhaben/ Anlageobjekte der Emittentin</b>	Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Vermögensanlage sollen für den Erwerb, die Errichtung von Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen technischen Komponenten sowie zur Bildung einer Liquiditätsreserve genutzt werden. Dabei stehen die individuellen Gegebenheiten des zu versorgenden Objekts im Mittelpunkt und so können neben BHKW beispielsweise auch Wärmepumpen, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, Kälteanlagen, Stromspeicher und/oder Brennstoffzellen und dezentral installierte Windenergieanlagen zur ökologischen Energieversorgung eingesetzt werden. Schwerpunkt der Investitionen bilden zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kurzinformation BHKW. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kurzinformation stehen konkrete Anlageobjekte noch nicht fest. Nach den Planungen der Emittentin soll in Energieerzeugungsanlagen an verschiedenen Standorten in Deutschland investiert werden. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt.
<b>Vermögensanlage</b>	Mit diesem Prospekt wird ein Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre mit der Emissionsbezeichnung „Blockheizkraftwerke Deutschland 6“ angeboten. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt EUR 2.500.000. Bei einem Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage von EUR 2.500.000 und einem Mindestanlagebetrag von EUR 100 werden maximal 25.000 Nachrangdarlehen begeben. Das Nachrangdarlehen beinhaltet einen Rangrücktritt sowie eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre der Zahlungsansprüche gegenüber sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin sowie Zahlungsvorbehalte. Das Nachrangdarlehen „Blockheizkraftwerke Deutschland 6“ begründet nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten.
<b>Erwerbspreis</b>	Der Erwerbspreis entspricht dem gewählten Anlagebetrag des Anlegers. Der Mindestanlagebetrag beträgt EUR 100. Höhere Beträge müssen restfrei durch 50 teilbar sein.
<b>Kündigung</b>	Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt und im Rahmen der Schwarmfinanzierung innerhalb des öffentlichen Angebots, nicht mindestens die Funding-Schwelle (s.u. Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung) erreicht wird.  Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Investors) und endet für alle Anleger einheitlich je nach Vertragslaufzeit bzw. Rückzahlungstag (31.12.2026; 31.12.2028; 31.12.2030). Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
<b>Mögliche Laufzeiten und Zinssätze</b>	<p>4,75% p.a. des eingezahlten Anlagebetrages → bis 31.12.2026</p> <p>5,00% p.a. des eingezahlten Anlagebetrages → bis 31.12.2028</p> <p>5,25% p.a. des eingezahlten Anlagebetrages → bis 31.12.2030</p>
<b>Zinstermin</b>	Halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember eines Kalenderjahres; erstmals am 30. Juni 2021.
<b>Fälligkeit der Zinszahlung</b>	Am fünfzehnten Bankarbeitstag nach Ablauf des jeweiligen Zinstermins.
<b>Kapitalrückzahlung</b>	Grundsätzlich am fünfzehnten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung.
<b>Rangstellung des Anlegers</b>	<p>Gemäß § 9 der Bedingungen des Nachrangdarlehens mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „Blockheizkraftwerke Deutschland 6“ der LCF Blockheizkraftwerke Deutschland 6 GmbH handelt es sich bei der Vermögensanlage um nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Diese Regelungen sind notwendig, da in Deutschland nur Kreditinstitute von Anlegern Darlehen ohne Rangrücktritt und ohne vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre annehmen dürfen. Für alle anderen Unternehmen sind diese Regelungen in den Vertragsbedingungen vorgeschrieben.</p> <p><b>Rangrücktritt</b> Der Anleger tritt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Zahlungsansprüchen (Zins- sowie Rückzahlungen der Vermögensanlage) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.</p> <p>Sämtliche Forderungen von Anlegern aus dem Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „Blockheizkraftwerke Deutschland 6“ sind untereinander gleichrangig.</p> <p><b>Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre</b> Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers (Zins- sowie Rückzahlungen der Vermögensanlage) solange und soweit ausgeschlossen, wie diese Zahlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder</li> <li>&gt; bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.</li> </ul>



	<p>Diese Regelung wird vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre genannt.</p> <p>Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung.</p> <p>Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „Blockheizkraftwerke Deutschland 6“ verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.</p>
<b>Negativerklärung</b>	Die Emittentin verpflichtet sich, für die Laufzeit des Nachrangdarlehens „Blockheizkraftwerke Deutschland 6“ sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehen „Blockheizkraftwerke Deutschland 6“ auch in Zukunft im gleichen Rang mit allen anderen Finanzierungstiteln der Emittentin (z.B. Genussrechte oder Nachrangdarlehen anderer Tranchen) stehen.
<b>Übertragbarkeit</b>	Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Anlegers aus der angebotenen Vermögensanlage sowie die Vermögensanlage selbst erfolgt mit Zustimmung der Emittentin durch Abtretung. Die Übertragung kann vollständig oder in Teilbeträgen erfolgen, wobei die Beträge restfrei durch 50 teilbar sein müssen. Aufgrund dessen ist ein Mindestbetrag von EUR 50 einzuhalten.
<b>Zeichnungsfrist</b>	Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zusätzlich unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 100.000,- („Funding-Schwelle“) innerhalb von 12 Monaten nach Fundingstart eingeworben wird. Wird die Funding-Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger den Nachrangdarlehensbetrag innerhalb von 14 Tagen unverzinst und ohne weitere Kosten zurück.

## Wichtige Hinweise für den Anleger

### Weitere Leistungen / Haftung des Anlegers

Neben der Verpflichtung den vereinbarten Anlagebetrag zu leisten sowie Änderungen seiner Stammdaten der Emittentin unverzüglich anzuzeigen, ist der Erwerber der Vermögensanlage nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere haftet er nicht. Es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

### Die für den Anleger entstehenden weiteren Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind

Bei Erwerb der Vermögensanlage mit der Emissionsbezeichnung „Blockheizkraftwerke Deutschland 6“ hat der Anleger den Erwerbspreis zu leisten. Die eigenen Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten sowie ggf. die Kosten einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage trägt der Anleger. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden. Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlagen verbunden sind.

### Provisionen

Die Emissionskosten umfassen die Gesamthöhe der Provisionen, die geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen. Diese betragen bei Vollplatzierung EUR 250.000. Das entspricht 10% in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage (EUR 2.500.000).

# 04 Risiken der Vermögensanlage

## Allgemeiner Hinweis

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um eine Vermögensanlage der LCF Blockheizkraftwerke Deutschland 6 GmbH, welche mit Risiken verbunden ist. Der Anleger sollte daher die nachfolgende Risikobelehrung vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Prospekt aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die vom Anleger erworbene Vermögensanlage seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und sein Anlagebetrag nur einen unwesentlichen Teil seines weiteren Vermögens ausmachen. Eine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung besteht nicht.

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die für die Bewertung der Vermögensanlage von wesentlicher Bedeutung sind, sowie die Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, die kalkulierten Ergebnisse zu erwirtschaften. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zusätzliche Risiken auch aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die prognostizierten Ergebnisse der Emittentin haben. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages führen.

## Maximalrisiko

Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert hat, hat er die Zinsen und Kosten für diese Fremdfinanzierung und deren Rückzahlung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen und Kosten zurückzahlen und/ oder die eventuellen zusätzlichen Steuern aus seinem weiteren Vermögen leisten. Alle vorgenannten Risiken könnten zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Das den Anleger treffende maximale Risiko ist die Privatinsolvenz des Anlegers.

## Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Zunächst werden die prognose- und anlagegefährdenden Risiken dargestellt.

Bei den prognosegefährdenden Risiken handelt es sich um Risiken, die zu Geschäftsergebnissen der Emittentin führen können, die schwächer sind als die im Prospekt abgebildeten Prognosen, und damit zu geringeren Zinszahlungen an den Anleger führen können.

Bei den anlagegefährdenden Risiken handelt es sich um Risiken, die entweder die Anlageobjekte und/oder die gesamten Vermögensanlage gefährden und somit bis zum Totalverlust des Anlagebetrags des Anlegers führen können.

## Risiken aus der Geschäftstätigkeit

### ■ Investitionskosten

Die Investitionskosten für den Erwerb und die Errichtung der jeweiligen Energieerzeugungsanlagen (BHKW, Wärmepumpen, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, Kälteanlagen, Stromspeicher und/oder Brennstoffzellen und dezentral installierte Windenergieanlagen) und der dazugehörigen technischen Komponenten werden vertraglich fixiert. Es besteht das Risiko, dass die Kosten aus unvorhersehbaren Gründen überschritten werden können, was zu einer Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit der Anlagen führen würde. Da die Emittentin die Energieerzeugungsanlagen größtenteils errichtet, trägt sie auch das damit verbundene Bauherrenrisiko, sodass die überschreitenden Kosten von der Emittentin finanziert werden müssten. Dementsprechend könnten steigende Investitionskosten bei der Anlagenerrichtung die Ergebnisse der Emittentin verringern. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

### ■ Verzögerungen bei Inbetriebnahme

Die bauliche Fertigstellung der jeweiligen Energieerzeugungsanlagen kann sich aus zu vorhersehbaren Gründen verzögern, sodass es zu einer verspäteten Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen kommen kann. Es besteht auch das Risiko, dass beauftragte Lieferanten ihre Leistungen aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht termingerecht oder nicht spezifikationskonform erbringen. Aufgrund einer verspäteten Inbetriebnahme der Anlage besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen. Gleiches gilt für den Fall, dass Komponenten für die Errichtung der jeweiligen Energieerzeugungsanlage nicht termingerecht verfügbar sind.

### ■ Betriebsunterbrechungen

Aufgrund von Störungen oder Schadensereignissen an den Energieerzeugungsanlagen besteht das Risiko, dass es zu Betriebsunterbrechungen kommt, in denen nur verringerte Mengen oder gar keine Energie durch die Anlage produziert wird. Ebenso könnten Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu Betriebsunterbrechungen führen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

### ■ Netzeinspeisung und -unterbrechungen

Es besteht das Risiko, dass durch den Anschluss an das öffentliche Stromnetz und damit einhergehend Unregelmäßigkeiten in der allgemeinen Stromversorgung oder Unterbrechungen bzw. Überlastungen des Netzanschlusses keine oder nur eine geringere als die prognostizierte Einspeisung des vergütungsfähigen Stroms erfolgen kann und die Emittentin dafür keine oder nur eine der Höhe nach begrenzte Entschädigung erhält. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

Sollte der Netzbetreiber die anlagenbaulichen Anforderungen ändern, könnten sich Mehrkosten auf Seiten der Emittentin ergeben, um den technischen Bedingungen hinsichtlich der Stromeinspeisung gerecht zu werden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

### ■ Kostenüberschreitung aus dem BHKW-Betrieb

Die in der Prognoserechnung in Bezug auf den langfristigen Betrieb der Energieerzeugungsanlagen kalkulierten Kosten basieren auf Marktanalysen und Prognosen. Es besteht das Risiko, dass weitere unplanmäßige sonstige Kosten entstehen oder diese Kosten in der Prognoserechnung nicht in ausreichender Höhe gewählt wurden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

### ■ Einnahmen der Emittentin

Die in den Prognoserechnungen kalkulierten Einnahmen der Emittentin basieren auf der Veräußerung der erzeugten Energie, den vermiedenen Netznutzungsentgelt- und Energiesteuererstattungen, den Kraft-Wärme-Kopplungszuschlägen. Es besteht das Risiko, dass sich diese Angaben als unvollständig, ungenau oder falsch herausstellen, die berücksichtigten Abschläge und Sicherheiten für Minderungsfaktoren nicht ausreichen oder Vertragspartner ihre Zahlungen nicht oder nicht vollständig leisten. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

### ■ **Versicherungen**

Sollte es durch den Betrieb der Energieerzeugungsanlagen zu Schäden beispielsweise an den Anlagen selbst und / oder an dritten Personen und / oder zu Umweltschäden kommen, besteht das Risiko, dass die entsprechenden Schäden nicht oder – etwa aufgrund von vereinbarten Selbstbehalten – nicht vollständig von Versicherungen ersetzt werden. In einem solchen Fall müsste die Emittentin den Schaden selbst tragen bzw. ersetzen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund dessen höhere Aufwendungen zu leisten hat und sich damit die Ergebnisse verringern. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass nach Eintritt von Versicherungsfällen in den Folgejahren höhere Beitragsbelastungen für die entsprechenden Versicherungsverträge entstehen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

### ■ **Höhere Gewalt**

Es besteht das Risiko, dass außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die jeweiligen Energieerzeugungsanlagen betreffen, sodass deren Betrieb stark beeinträchtigt ist und gegebenenfalls auch zum Erliegen kommt. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aus dem Betrieb der betroffenen Energieerzeugungsanlagen geringere oder keine Einnahmen erzielt und sie somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages führen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl erfolgen. Reparaturen oder Ersatzbeschaffungsmaßnahmen könnten dann seitens der Emittentin zu höheren Aufwendungen führen. Es besteht dann das Risiko, dass die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

### ■ **Gewährleistung**

Es besteht das Risiko, dass Baumängel an den zu errichtenden Energieerzeugungsanlagen erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfristen auftreten. Dies kann dazu führen, dass der Emittentin keine Gewährleistungsansprüche mehr zustehen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

### ■ **Verkehrssicherungspflichten**

Die Emittentin unterliegt als Betreiber der Energieerzeugungsanlagen der allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht. Daraus etwa resultierende Schadensersatzleistungen muss sie gegebenenfalls tragen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

### ■ **Insolvenz von Vertragspartnern**

In dem Falle, dass einer oder mehrere wesentliche Vertragspartner insolvent werden, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden und neue Verträge mit neuen Vertragspartnern abgeschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würden weitere Aufwendungen verursachen, die die Geschäftsergebnisse der Emittentin verringern könnten. Darüber hinaus wäre die Emittentin möglicherweise gezwungen, höhere Vergütungen an die neuen Vertragspartner zu zahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

### ■ **Entwicklungsrisiken**

Die Entwicklung des Marktes für regenerative Energien ist fortwährenden und dynamischen Änderungen unterworfen. Es ist nicht auszuschließen, dass allgemeine Veränderungen in der jeweiligen Branche oder auch eine sinkende Akzeptanz in der Bevölkerung gegenüber den von der Emittentin verwandten Systemen und / oder hierfür verwandten Komponenten negativen Einfluss auf bestehende oder vorbereitete Verträge der Emittentin haben könnten. Dadurch besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Risiko aus der Objekt-/ Projektauswahl**

Die Ergebnisse der Emittentin hängen insbesondere von der Auswahl der jeweiligen Anlageobjekte und deren Entwicklung ab. Es besteht das Risiko, dass ungünstige Projekte ausgewählt werden bzw. die ausgewählten Projekte sich negativ entwickeln und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Blind-Pool-Risiko**

Konkrete Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kurzinformation nicht fest. Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Anlageobjekte ab. Hier besteht das Risiko, dass ungünstige Anlageobjekte ausgewählt werden und/oder die ausgewählten Anlageobjekte sich negativ entwickeln und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Fremdfinanzierungsrisiko der Emittentin**

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kurzinformation ist neben dem mit diesem Prospekt angebotenen Nachrangdarlehen eine Fremdfinanzierung der geplanten Investitionen durch Bankdarlehen seitens der Emittentin vorgesehen. Es besteht das Risiko, dass Verträge mit finanzierenden Banken nicht zustande kommen oder nur zu Konditionen, die erhebliche Kosten (z. B. Zinsen) für die Bereitstellung von Kapital vorsehen. Ein Abschluss zu solchen ungünstigen Konditionen kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

Ferner besteht das Risiko, dass abgeschlossene Fremdfinanzierungsverträge vorzeitig aufgelöst und ausstehende Zahlungsbeträge fällig gestellt werden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin dadurch geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Risiko aufgrund von Planungsunsicherheiten**

Die Kalkulationen für die Emittentin berücksichtigen die Erwartungen der Anbieterin zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kurzinformation auf der Grundlage von Branchenberichten und/oder Marktanalysen. Daher bestehen hinsichtlich des zukünftigen Eintritts der kalkulierten Entwicklung der prognostizierten Ergebnisse Unwägbarkeiten in einem nicht genau bezifferbaren Umfang. Hinsichtlich der prognostizierten Aufwendungen sowohl für Investitionen als auch für die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit besteht das Risiko einer Kostenüberschreitung. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke müsste durch Aufnahme von Fremdkapital, Reduzierung der Liquiditätsreserve oder durch andere Mittel der Emittentin geschlossen werden. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

### **Liquiditätsrisiko**

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht über genügend Liquidität verfügt, um ihre Zahlungsverpflichtungen vollständig, teilweise oder fristgerecht erfüllen zu können. Eine nicht ausreichende Liquidität kann sich insbesondere dann ergeben, wenn die Emittentin aufgrund der Auswahl von ungünstigen Anlageobjekten und/oder einer negativen Entwicklung von Anlageobjekten geringere bzw. keine Einnahmen erzielt. Ferner kann sich beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben (z. B. neue, nicht vorhergesehene Kosten im Zusammenhang mit den Anlageobjekten, Abgaben oder Steuern) die Liquidität der Emittentin verringern. Dies kann zu geringeren Ergebnissen bei der Emittentin führen, so dass sie nicht über die erforderliche Liquidität für die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber Vertragspartnern und/oder Gläubigern bzw. den Anlegern (Zins- und Rückzahlung) verfügt. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zahlungsunfähig und damit insolvent wird. Dies kann für den Anleger zu geringeren bzw. ausbleibenden Zinszahlungen bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Schlüsselpersonenrisiko**

Durch den Verlust von Kompetenzträgern der Emittentin besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht

mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen, insbesondere der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Herr Marc Banasiak und Herr Markus Florek, kann einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin dann Investitionen in ungünstige Anlageobjekte vornimmt und somit geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

#### **Risiko aus dem Vertrieb der Vermögensanlage**

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen, Zeichnungen von Anlegern zu kürzen. Insoweit besteht das Risiko, dass der Anlagebetrag des Anlegers geringer ausfällt, so dass der Anleger geringere Zinszahlungen als die bei der Zeichnung erwarteten Zinszahlungen erhält.

#### **Risiko aufgrund Kürzungsmöglichkeit**

Der Kapitalzufluss der Emittentin ist von der Platzierung der Vermögensanlage abhängig. Es besteht das Risiko, dass im Falle einer niedrigen Platzierung nicht genügend Kapital für sämtliche Investitionen in Anlageobjekte zur Verfügung steht, so dass die Emittentin geringere bzw. keine Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

#### **Risiko aufgrund vorzeitiger Beendigung der Platzierung**

Des Weiteren ist die Emittentin durch Beschluss der Geschäftsführung ohne Angabe von Gründen und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Zeichnungsfrist zu verkürzen. Stellt die Emittentin die Platzierung der angebotenen Vermögensanlage vor der Zeichnung des Gesamtanlagebetrags ein, steht ihr nicht das den Kalkulationen zu Grunde gelegte Kapital für Investitionen zur Verfügung. Es besteht das Risiko, dass geplante Investitionen nicht erfolgen und die Emittentin geringere bzw. keine Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

#### **Widerrufsrechte**

Bei Inanspruchnahme des gesetzlichen Widerrufsrechts (§ 355 BGB) durch Anleger besteht aufgrund der Rückzahlungsverpflichtung von bereits eingezahlten Anlagebeträgen das Risiko, dass es zu erheblichen Liquiditätsabflüssen bei der Emittentin kommt, so dass geplante Investitionen nicht oder nicht wie geplant vorgenommen werden können. In einem solchen Fall besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen. In dem Fall, dass mehrere Anleger gleichzeitig ihre Zeichnung wirksam widerrufen, besteht das Risiko, dass die Emittentin zahlungsunfähig wird. Dies kann zu einem Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger führen.

#### **Risiko von Interessenkonflikte – Hinweise auf besondere Umstände**

Es bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und / oder personeller Art dahingehend, dass

- die Anbieterin und Prospektverantwortliche, Luana Capital New Energy Concepts GmbH, den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage übernehmen wird. Ferner wird sie mit der jeweiligen Projektentwicklung und Projektplanung durch die Emittentin beauftragt.
- die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Herr Marc Banasiak und Herr Marcus Florek, gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, Luana Capital New Energy Concepts GmbH, sind;
- die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Herr Marc Banasiak und Herr Marcus Florek, gleichzeitig mit jeweils 50% der GmbH-Anteile Gesellschafter der M&M Holding GmbH sind, welche zu 100% der GmbH-Anteile an der Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kurzinformation, Luana Asset GmbH, beteiligt ist;
- die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Herr Marc Banasiak und Herr Marcus Florek, gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsführung der Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kurzinformation, Luana Asset GmbH, sind.

Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund dessen geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Risiko aufgrund vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre**

Für alle Zahlungsansprüche der Anleger aus dem Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „Blockheizkraftwerke Deutschland 6“ (Zinsen und Rückzahlung) gilt eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre. Daher sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, soweit die Zahlungen

- > zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder
- > bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen führen. Daher ist das Bestehen eines Anspruchs der Anleger auf Zahlungen von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion.

Das investierte Kapital des Anlegers wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital bei der Emittentin und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Es besteht das Risiko, dass das Vermögen der Emittentin zu Gunsten dieser Gläubiger aufgezehrt wird.

Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Nach § 49 Abs. 3 GmbHG hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es zu einem Verlust des hälftigen Stammkapitals gekommen ist. Im Rahmen dieser Gesellschafterversammlung können die Gesellschafter entscheiden, ob sie die Geschäftstätigkeit gleichwohl fortsetzen und damit riskieren wollen, auch noch die zweite Hälfte des eingebrachten Kapitals aufzubrauchen. Der Anleger hat mit dem Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „Blockheizkraftwerke Deutschland 6“ keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Für Anleger besteht insoweit das Risiko, dass im Falle eines entsprechenden Verlustes die Gesellschafter entgegen den Interessen des Anlegers die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit beschließen und eine Einstellung nicht erfolgt. Hierdurch besteht das Risiko des vollständigen Verlustes des eingesetzten Anlagebetrags. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre nicht beseitigt, hat dies den Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger zur Folge.

### **Risiko aufgrund des Rangrücktritts**

In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin und im Falle der Liquidation der Emittentin treten die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Dies kann zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin kann der Anleger die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf die nachrangigen Forderungen des Anlegers im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge.

### **Risiko aufgrund fehlender Mitwirkungs- und Vermögensrechte**

Das Nachrangdarlehen begründet ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin. Es gewährt keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung oder Vermögensrechte in Bezug auf die Emittentin, so dass der Anleger Maßnahmen der Gesellschafter nicht beeinflussen kann. Insoweit besteht das Risiko, dass von den Gesellschaftern Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse des einzelnen Anlegers entgegenstehen. Die Emittentin kann dadurch geringere Ergebnisse erwirtschaften. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

Den Anlegern stehen keine Mitwirkungsrechte in Bezug auf die Änderung der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Emittentin (Gesellschaftsvertrag) zu, so dass eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere eine etwaige Neuausrichtung bei der Geschäftstätigkeit, nicht der Zustimmung der Anleger bedarf. In diesem Fall kann die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin erheblich von den Prognosen abweichen, so dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Teil- und Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Risiko aufgrund der Bindungsfrist des Kapitals und Kündigung**

Eine Kündigung der Vermögensanlage ist frühestens zum Ende der vereinbarten Laufzeit möglich. Es besteht das Risiko, dass der Anleger nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen kann. Ferner besteht das Risiko, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Kündigung durch den Anleger nicht über die entsprechende Liquidität für die Rückzahlung des Anlagebetrags verfügt. Dies kann für den Anleger zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Risiko Handelbarkeit**

Die Übertragbarkeit sowie die freie Handelbarkeit der angebotenen Vermögensanlage sind stark eingeschränkt. Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Anlegers aus der Vermögensanlage sowie die Vermögensanlage selbst sind durch Abtretung mit Zustimmung der Emittentin möglich. Darüber hinaus gibt es derzeit keinen organisierten Markt, an dem die angebotene Vermögensanlage der Emittentin gehandelt wird. Eine Veräußerung der Vermögensanlage ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger oder ggf. durch Vermittlung der Emittentin bzw. der Anbieterin möglich. Dabei besteht das Risiko, dass eine Veräußerung nicht oder nur mit erheblichen Verzögerungen und/oder nur unter dem ursprünglichen Anlagebetrag möglich ist und der Anleger einen teilweisen Verlust seines Anlagebetrags erleidet. Im Falle, dass sich kein Käufer findet, kann der Anleger nicht vor Ende der Laufzeit über seinen Anlagebetrag verfügen. D.h. aufgrund der eingeschränkten Fungibilität kann der Anleger erst zum Ablauf der Laufzeit die Vermögensanlage beenden und die Rückzahlung verlangen. Dabei besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund eines negativen Geschäftsverlaufs zu diesem Zeitpunkt nicht über die entsprechende Liquidität für die Rückzahlung des Anlagebetrags verfügt. Dies kann für den Anleger zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Risiko Verwässerung**

Die Emittentin ist berechtigt, weiteres Kapital aufzunehmen, das im gleichen Rang mit dem angebotenen Nachrangdarlehen der Anleger steht. Für den Anleger besteht das Risiko, dass bei gerin-



geren Ergebnissen der Emittentin die Zahlung der tatsächlichen Zinsen geringer als der vereinbarte Zinssatz ausfällt, da die Emittentin auch die Zahlungen an Anleger des ggf. weiteren aufgenommen Kapitals zu bedienen hat.

### **Risiko Steuern der Emittentin**

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Risiko Gesetzgebung in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin**

Die Gesetzgebung unterliegt einem ständigen Wandel. So können Maßnahmen der Gesetz- und Verordnungsgeber auf Bundes- und/oder Landes- bis hin zur Kommunalebene die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken. Es besteht das Risiko, dass auf Grund derartiger gesetzgeberischer Maßnahmen die Emittentin zur Umstellung, Reduzierung oder auch der Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen ist und somit geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Prognoserisiko**

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen in Form von Prognosen, die mit Unsicherheiten verbunden sind. Diese beruhen auf den gegenwärtigen Einschätzungen, Annahmen, Marktbeobachtungen und Erwartungen der Anbieterin. Es handelt sich bei den Prognosen um subjektive Einschätzungen der Anbieterin und nicht um wissenschaftlich gesicherte Annahmen und Vorhersagen oder feststehende Tatsachen. Es besteht das Risiko, dass sich die Prognosen zur voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage als unzutreffend erweisen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Risiko fehlender Einlagensicherung und staatlicher Kontrolle**

Das Nachrangdarlehen unterliegt keiner Einlagensicherung. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht das Risiko, dass die vertraglich vereinbarten Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger aus dem Nachrangdarlehen nicht bedient werden. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Das Nachrangdarlehen unterliegt des Weiteren keiner laufenden staatlichen Kontrolle. Insoweit überwacht keine staatliche Behörde die Geschäftstätigkeit und Mittelverwendung der Emittentin. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit und Mittelverwendung geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des gezeichneten Anlagebetrags führen.

### **Aufsichtsrechtsrisiko**

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Für den Fall, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Rückabwicklung nicht über die entsprechende Liquidität verfügt, kann es zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags kommen.

## **Anlegergefährdende Risiken**

Die nachfolgenden Abschnitte stellen die Risiken dar, die nicht nur zu einem Totalverlust des Anlagebetrags des Anlegers führen können, sondern aufgrund der Verpflichtung zu Zahlungen aus dem weiteren Vermögen des Anlegers darüber hinaus auch zu einer Privatinsolvenz des Anlegers.

### **Fremdfinanzierungsrisiko des Anlegers**

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Vermögensanlage ganz oder teilweise durch Fremdmittel (z. B. Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Vermögensanlage. Der Anleger ist unabhängig von Auszahlungen aus der Vermögensanlage bzw. dem Totalverlust seines Anlagebetrags verpflichtet, Zinsen und Kosten sowie Rückzahlung der Fremdfinanzierung aus seinem weiteren Vermögen zu bedienen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen.

### **Risiko Steuern und Gesetz in Bezug auf das Nachrangdarlehen des Anlegers**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Nachrangdarlehen von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen ist, dass auf die Zinszahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die kalkulierten Ergebnisse für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlustes des Anlagebetrags durch den Anleger aus seinem weiteren Vermögen zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen.

## **Abschließender Risikohinweis**

In dem Kapitel „Risiken der Vermögensanlage“ werden nach Kenntnis der Anbieterin alle zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kurzinformation bestehenden wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage vollständig dargestellt.

# 05 Steuerliche Grundlagen

## Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung behandelt die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage. Grundlage der Ausführungen in diesem Abschnitt, sowie im gesamten Prospekt ist das zum Zeitpunkt der Erstellung der Kurzinformation (12. Mai 2020) geltende nationale Steuerrecht (gesetzliche Regelungen, veröffentlichte Verwaltungsanweisungen, aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte) der Bundesrepublik Deutschland. Zur Darstellung der steuerlichen Konzeption werden steuerliche Fachausdrücke verwendet, die nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauch übereinstimmen müssen. Sollte der Anleger nicht mit der Verwendung dieser Fachausdrücke vertraut sein, sollten zum Verständnis des Textes entsprechend qualifizierte Berater (z. B. Steuerberater) in Anspruch genommen werden.

Die nachfolgenden Erläuterungen gelten für im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Anleger, die der Emittentin ein Nachrangdarlehen als Anleger gewähren und die Vermögensanlage im Privatvermögen halten. Zählt die Vermögensanlage dagegen zum Betriebsvermögen des Anlegers ergeben sich abweichende steuerliche Rechtsfolgen, die in diesem Abschnitt nicht dargestellt werden. Ebenfalls werden keine Aussagen zu den steuerlichen Auswirkungen getroffen, die sich bei Anlegern ergeben, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Bei den nachfolgenden Ausführungen ist zu beachten, dass die steuerliche Einnahmen- und Ausgabengestaltung sich jeweils nach der individuellen Situation eines jeden einzelnen Anlegers richtet. In Zweifelsfragen – insbesondere im Hinblick auf die persönliche Steuersituation – sollte in jedem Fall der eigene Steuerberater zu Rate gezogen werden.

Die Emittentin führt die Abgeltungsteuer sowie den Solidaritätszuschlag für den Anleger an das zuständige Finanzamt ab. Seit dem 01. Januar 2015 ist die Emittentin verpflichtet, die auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer automatisch einzubehalten und den Kirchensteuerbetrag an das für den Anleger zuständige Finanzamt abzuführen (§ 51a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2b, Abs. 2c EStG i.V.m § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, § 43 Abs. 1 EStG). Weder die Emittentin noch eine andere Person übernimmt die Zahlung von Steuern für den Anleger.

## Einkommensteuer

### Einkunftsart

Durch die Einzahlung des Anlagebetrages überlässt der Anleger dem Unternehmen Kapitalvermögen zur Nutzung. Aus dieser Nutzungsüberlassung fließt dem Anleger während der Laufzeit ein Entgelt und die Zinsen zu. Es handelt sich bei der Vermögensanlage um ein Nachrangdarlehen. Die Einnahmen rechnen daher steuerlich zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG) und unterliegen damit der Einkommensteuer

### Abgeltungsteuer

Die Zinsen u des Anlegers werden von der am 01. Januar 2009 in Kraft getretenen Abgeltungsteuer (§ 32d EStG) erfasst. Bei der Abgeltungsteuer handelt es sich um einen besonderen Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Der Abgeltungsteuersatz beträgt dabei einheitlich 25% zuzüglich Solidaritätszuschlags von 5,5% und eventueller Kirchensteuer. Der abgeltende Steuersatz ist auf die Bruttoeinnahmen anzuwenden. Der Steuerabzug wird vom Unternehmen vorgenommen und an die Finanzverwaltung abgeführt. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Anlegers grundsätzlich abgegolten, so dass er die Einkünfte aus dem Kapitalvermögen nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben muss (§ 43 Abs. 5 EStG).

Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Einkommensteuersatz als dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25% haben jedoch die Möglichkeit, eine Veranlagungsoption (Günstigerprüfung) in Anspruch zu nehmen (§ 32d Abs. 6 EStG). Auf Antrag des Anlegers können die Erträge aus Zinsen auch mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, wenn der persönliche Steuersatz unter 25% liegt. Der Anleger hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Das Finanzamt prüft bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regel zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt.

## **Kirchensteuer**

Seit dem 01. Januar 2015 ist die Emittentin verpflichtet, die auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer automatisch einzubehalten und den Kirchensteuerbetrag an das für die Emittentin zuständige Finanzamt abzuführen (§ 51a Absatz 2c EStG). Im Rahmen dessen hat die Emittentin die Religionszugehörigkeit aller Anleger einmal jährlich, unter Angabe der Identifikationsnummer und des Geburtsdatums des Anlegers, beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) im Zeitraum vom 01. September bis 31. Oktober abzufragen. Die Abfrage erfolgt erstmalig zeitnah vor der ersten Zinszahlung. Das BZSt teilt dann für Anleger einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft das sog. Kirchensteuerabzugsmerkmal (KISTAM) mit. Das KISTAM gibt Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz. Die Emittentin ermittelt dann die für den betreffenden Anleger zutreffende Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer und führt diese an das zuständige Finanzamt ab.

Sofern ein Anleger die auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer nicht von der Emittentin, sondern von dem zuständigen Finanzamt erheben lassen möchte, kann er der Übermittlung seines KISTAM widersprechen (sog. Sperrvermerk). Dabei muss der Anleger die Sperrvermerkserklärung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt einreichen (§ 51a Absatz 2c und 2e EStG). Der Vordruck steht auf der Internetseite [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) unter dem Stichwort Kirchensteuer zur Verfügung oder kann bei den Informations- und Annahmestellen der Finanzämter in Papierform abholt werden.

Anträge auf Sperrvermerke müssen spätestens am 30. Juni eines jeden Jahres beim BZSt eingehen. In diesem Fall sperrt das BZSt bis auf Widerruf die Übermittlung des KISTAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume (jeweils 1. September bis 31. Oktober). Ein Kirchensteuerabzug durch die Emittentin erfolgt dann nicht.

Das BZSt informiert aufgrund gesetzlicher Vorschrift das Finanzamt des jeweiligen Anlegers über den Sperrvermerk. Der Anleger muss dann weiterhin eine Einkommensteuererklärung mit Anlage KAP abgeben, damit die Kirchensteuer korrekt abgeführt wird.

## **Besteuerung von Veräußerungsgewinnen**

Hält der Anleger die Vermögensanlage im Privatvermögen, unterliegt der Veräußerungsgewinn unabhängig von der Haltedauer seit dem 01. Januar 2009 als Einkunft aus Kapitalvermögen ebenfalls der Abgeltungsteuer (§ 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG). Zur Höhe der Abgeltungsteuer sowie zum Verfahren des Steuerabzugs wird auf die obigen Erläuterungen verwiesen. Eine Verrechnung von Verlusten mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten sowie ein Verlustrücktrag (Verlustabzug nach § 10d EStG) sind ausgeschlossen. Verluste können jedoch grundsätzlich mit allen Einkünften aus Kapitalerträgen verrechnet werden.

## **Sparer-Pauschbetrag**

Die Einnahmen (Zinsen bzw. Veräußerungsgewinne, die der Abgeltungsteuer unterliegen) bleiben steuerfrei, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kurzinformation bestehenden Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Eheleuten) nicht übersteigen (§ 20 Abs. 9 EStG). Tatsächlich angefallene Werbungskosten, selbst wenn sie den Sparer-Pauschbetrag übersteigen, können nicht geltend gemacht werden.

## **Sonstige Steuern**

Der Erwerb der Vermögensanlage durch Erbfall oder Schenkung unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Voraussetzung dafür ist, dass der Erblasser zur Zeit seines Todes bzw. der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (§ 2 ErbStG) ist.

Familienangehörige und Verwandte können Freibeträge in Anspruch nehmen und damit ggf. eine Besteuerung vermeiden. Die Höhe der möglichen Freibeträge sowie der anwendbare Steuersatz bestimmen sich nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser bzw. Schenker und dem Erwerber.

Der Erwerb und die Veräußerung der Vermögensanlage unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Ebenso ist der Abzug einer eventuell anfallenden Vorsteuer grundsätzlich ausgeschlossen.

Anleger sollten sich auf jeden Fall durch einen Steuerberater beraten lassen.



## 06 Die Luana-Gruppe

Luana - das ist mittlerweile eine 13-jährige Erfolgsgeschichte. In den Hauptrollen die Energiewende, effiziente Blockheizkraftwerke (BHKW) als wichtige Effizienztechnologie und privates Kapital als wesentlicher Baustein. Mit den finanziellen Mitteln von über 1.000 Anlegern konnten wir seit 2008 deutschlandweit bereits 100 Heizzentralen realisieren und haben mittlerweile BHKW mit einer elektrische Gesamtleistung von mehr als 12 Megawatt in der Betriebsführung. Dies entspricht einer jährlichen CO<sub>2</sub>-Einsparung von ca. 37.500 Tonnen.

Die Luana beschäftigt sich als inhabergeführtes Unternehmen seit der Gründung 2008 als Projektentwicklerin und Initiatorin für Beteiligungen im Bereich Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Energiespeicher.

Im Fokus standen in der Vergangenheit vor allem die Initiierung und das professionelle Management von Photovoltaik-, LED- und Blockheizkraftwerkeinvestments für externe Anleger aus dem Retail-Bereich. Mit der erfolgreichen Einführung der ersten Beteiligung für Blockheizkraftwerke hatte sich die Luana am Markt als Spezialistin in diesem Nischensegment positioniert und trägt zur Etablierung dieser Effizienztechnologie beim Übergang von konventioneller zu einer rein regenerativen Energieversorgung bei.

Während der Start noch auf ein reines Pachtmodell abzielte, tragen die Folgebeteiligungen „Blockheizkraftwerke Deutschland 2, 3 und 4“ dem innovativen Ansatz der operativen Tätigkeit Rechnung, indem die BHKW von den Beteiligungsgesellschaften direkt betrieben werden und Wärme, Kälte sowie Strom an die einzelnen Endkunden veräußern.

Und da ein dynamisches Unternehmen keinen Stillstand kennt, haben auch wir uns immer weiterentwickelt – und machen nun den bedeutenden Schritt vom Initiator für Beteiligungen im Bereich Erneuerbarer Energien und Energieeffizienz zum reinen ökologischen Energieversorger. Dafür haben wir unser Spektrum stetig erweitert und decken heute die gesamte Bandbreite von der Projektentwicklung und -planung über den Bau bis zum Betrieb von Energieerzeugungsanlagen ab.

Geschäftsführer der Luana sind nach wie vor Marc Banasiak und Marcus Florek, die beide jeweils über knapp 20 Jahre Erfahrung in der Finanz- und Beteiligungsbranche verfügen. Seit Anfang 2019 übernimmt Ingo Hoppe mit seinem Team die Installation und Wartung der entsprechenden Heizzentralen. Die Projektentwicklung, technische Planung und langfristige Betriebsführung verantwortet André Schallert.

Kontinuität des Managements, transparente Strukturen und eine offene Kommunikation mit Partnern und Investoren genießen im Geschäftsmodell der Luana eine hohe Priorität. Eine schlanke Struktur innerhalb der Gruppe ermöglicht es zudem, Kostenvorteile zu generieren und diese im Rahmen der Beteiligungsangebote unmittelbar an die Anleger weiterzureichen. Oberstes Ziel bei der Entwicklung und Strukturierung der Investments der Luana im Bereich der Erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz ist es, den Investoren die Möglichkeit zu geben, in - hinsichtlich ihrer ökonomischen und ökologischen Parameter - zeitgemäße Finanzprodukte zu investieren.

**[www.luana-group.com](http://www.luana-group.com)**

# 07 Technologie der BHKW

## Der Markt der BHKW in Deutschland im Vergleich

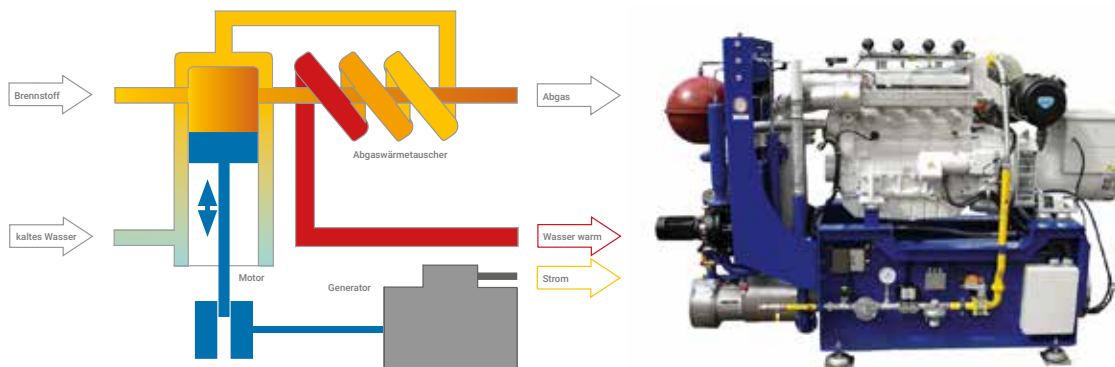
Anders als in den Bereichen Sonnen- und Windenergie, wo Deutschland weltweit eine Vorreiterstellung einnimmt, besteht im Bereich der Energiegewinnung durch BHKW noch ein gewisser Nachholbedarf. In den europäischen Nachbarländern wie den Niederlanden wird beispielsweise bereits über 40% und in Dänemark sogar über 50% der Stromgewinnung über KWK-Anlagen gedeckt.

Der Anteil in Deutschland beträgt dagegen lediglich ca. 17% und liegt damit noch unter 100 Terawattstunden (im Folgenden auch „TWh“). Hält man sich die Verpflichtung der Bundesregierung vor Augen, den Ausbau der KWK-Stromerzeugung bis 2025 auf 120 TWh zu erhöhen, wird das Potenzial dieses Marktes deutlich. Experten schätzen, dass der KWK-Bereich in den nächsten Jahren kontinuierlich wachsen wird; sollten die Strompreise steigen sogar überproportional zum Wärmemarkt.

## Die Technologie

Ein Blockheizkraftwerk ist eine modular aufgebaute Anlage mit einem stationären Verbrennungsmotor und einem angekoppelten Generator, welche gleichzeitig Strom und Wärme produziert. Aufgrund hoher Nutzungsgrade von ca. 90% (Mini-BHKW thermisch ca. 60%, elektrisch ca. 30%; Groß-BHKW thermisch ca. 45%, elektrisch ca. 40%) lassen sich in erheblichem Maße fossile Brennstoffe einsparen.

## Schematischer Aufbau eines BHKW



BHKW setzen auf das Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung (im Folgenden auch „KWK“), bei welchem die Wärme, die bei der Stromerzeugung thermodynamisch anfällt, zu Heizzwecken nutzbar gemacht wird. Die anfallende Wärme des Motors (Kühlwasser, Abgase) wird im optimalen Fall über mehrere Wärmetauscher direkt ins Heizsystem (Raumwärme, Prozesswärme) eingespeist. Sie wird in der Regel in einem Pufferspeicher zur kurzfristigen Entkopplung der beiden Produkte Wärme und Strom zwischengespeichert.

Meist decken BHKW die Grundlast eines Objektes ab, d.h. denjenigen Wärmebedarf, der ständig, d.h. vor allem zu Heizzwecken und Warmwasserbereitung benötigt wird. Damit wird in der Regel eine hohe Betriebslaufzeit für das BHKW erreicht, sodass ein Großteil des Jahresstrom- und -Wärme- bzw. Kältebedarfs eines Objektes abgedeckt werden kann.

## Weitere verwendete Technologien

### Wärmepumpen

Mit ihr wird je nach Funktionsweise die Wärme der direkten Umgebung, welche in der Erde, in der Luft oder im Wasser gespeichert ist, entzogen und thermisch nutzbar gemacht. Für den Betrieb, also die Umwandlung in Heizenergie, benötigt sie einen geringen Anteil elektrischen Strom. Insofern kann eine Kombination mit thermischen Solar- oder Photovoltaikanlagen und Stromspeichern besonders sinnvoll sein. Die Effizienz einer Wärmepumpe hängt entscheidend vom Temperaturunterschied zwischen Wärmequelle und der Vorlauftemperatur des Heizungssystems ab. Je geringer dieser Unterschied ist, desto weniger muss sie arbeiten. Wärmepumpen schonen das Klima, denn sie beziehen rund dreiviertel der Energie zum Heizen aus der Umwelt.

### Photovoltaikanlagen

Unter Photovoltaik versteht man die direkte Umwandlung von Sonnenenergie in elektrische Energie mittels Solarzellen. Physikalisch gesehen werden Elektronen in bestimmten Materialien, sogenannten Halbleitern, durch das Eintreffen von Lichtteilchen zum Fließen angeregt – es entsteht elektrischer Strom. In Ergänzung zur Stromversorgung mittels eines BHKW kann die Technologie beispielsweise optimal eingesetzt werden.

### Solarthermieanlagen

Unter Solarthermie versteht man die Umwandlung der Sonneneinstrahlung in nutzbare Wärme. Dies ist im Vergleich zur Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie deutlich weniger aufwendig. Vereinfacht gesagt, erwärmt die Sonne einen Wärmeträger und diese wird dann genutzt. In Verbindung mit einem Solarspeicher und dem Betrieb eines BHKW sowie Heizkessels kann dafür gesorgt werden, dass jederzeit ausreichend Wärme zur Verfügung steht.

### Kälteanlagen

Eine Kältemaschine transportiert mittels eines Verdichters Wärmeenergie von einer kälteren, zu kühlenden Stelle in eine wärmere Umgebung. Es werden auch die Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen hinzugerechnet, die in Kombination mit einem BHKW funktionieren und dementsprechend deren ursprüngliches Prinzip (Produktion von Wärme) im Ergebnis umkehren.

### Stromspeicher

Energiespeicher dienen generell der Speicherung von überschüssiger Energie zur späteren Nutzung. Stromspeicher, auch als Akkus bezeichnet, sind branchenübliche Bezeichnungen für wiederaufladbare Akkumulatoren, die Speicher für elektrische Energie auf elektrochemischer Basis darstellen, welche in der Regel auf Lithium-Ionen oder Blei basieren (ohne Speicher keine Energiewende).

### Brennstoffzellen

In einer Brennstoffzelle reagiert ein kontinuierlich zugeführter Brennstoff mit einem Oxidationsmittel und so entsteht Strom und Wärme. Wenn auch mit dem Begriff häufig eine Wasserstoff-Sauerstoff-Brennstoffzelle gemeint ist, können auch viele andere Brennstoffe genutzt werden, insbesondere Methanol, Butan oder Erdgas. Sie haben einen hohen Wirkungsgrad und arbeiten praktisch schadstofffrei, die technischen Anforderungen und Kosten sind allerdings noch vergleichsweise hoch.

### Windenergieanlagen

Windenergie bezeichnet die Nutzung der kinetischen Energie von Luftbewegungen zur Gewinnung von Strom. Windenergie steht nahezu überall auf der Welt in großen Mengen zur Verfügung und kann daher an unzähligen Orten zur Stromerzeugung genutzt werden. In Kombination mit Stromspeichern kann die produzierte Menge zum Beispiel für den Bedarfsfall vor Ort gespeichert werden.



# 08 BHKW-Standard-Energieerzeugungsanlage

Das folgende Kapitel dient der Erläuterung und damit dem grundsätzlichen Verständnis, wie eine Energieerzeugungsanlage mittels BHKW grundsätzlich aufgebaut ist und wie sie - und damit im Ergebnis auch das Investment - funktioniert.

Die Energieerzeugungsanlage besteht neben vielen kleinen Einheiten, Anschlüssen, Leitungen, Messinstrumenten, Erdgas,- sowie Abgasrohr usw., grundsätzlich aus drei Hauptkomponenten: dem BHKW, einem Kessel sowie dem Pufferspeicher. Gegebenenfalls kann sie auch durch die weiteren Technologien noch ergänzt werden.

Das **BHKW**, als Hauptkomponente der effizienten Energieerzeugung, produziert gleichzeitig Wärme und Strom.

Der **Spitzenlastkessel** (im Folgenden auch kurz „Kessel“) erzeugt lediglich Wärme indem er Gas verbrennt. Dieses wird mit leichtem Überdruck in der Leitung zur Verfügung gestellt. Dieser Überdruck sorgt dafür, dass das Gas zum Brenner strömt und sich dort entzündet. Die bei der Verbrennung entstehende Wärme wird über Wärmetauscher an das Heizungswasser abgegeben. Zwei Drittel der deutschen Haushalte nutzen ausschließlich so einen Kessel, welcher grundsätzlich beispielsweise auch mit Erdöl oder Holzpellets betrieben werden kann, für ihre Wärmeversorgung.

Der **Pufferspeicher** wiederum, ist installiert zwischen den beiden Wärmeerzeugern (BHKW sowie Kessel) und den Wärmeverbrauchern. Er hat die Aufgabe, die thermische Energie, welche nicht sofort benötigt wird, zu speichern. Mit anderen Worten wird das dortige Heizungswasser, welches ein Volumen von mehreren tausend Liter umfassen kann und den Behälter des Pufferspeichers durchströmt, erwärmt.

Das folgende Schaubild stellt den Aufbau einer Energieerzeugungsanlage optisch dar.

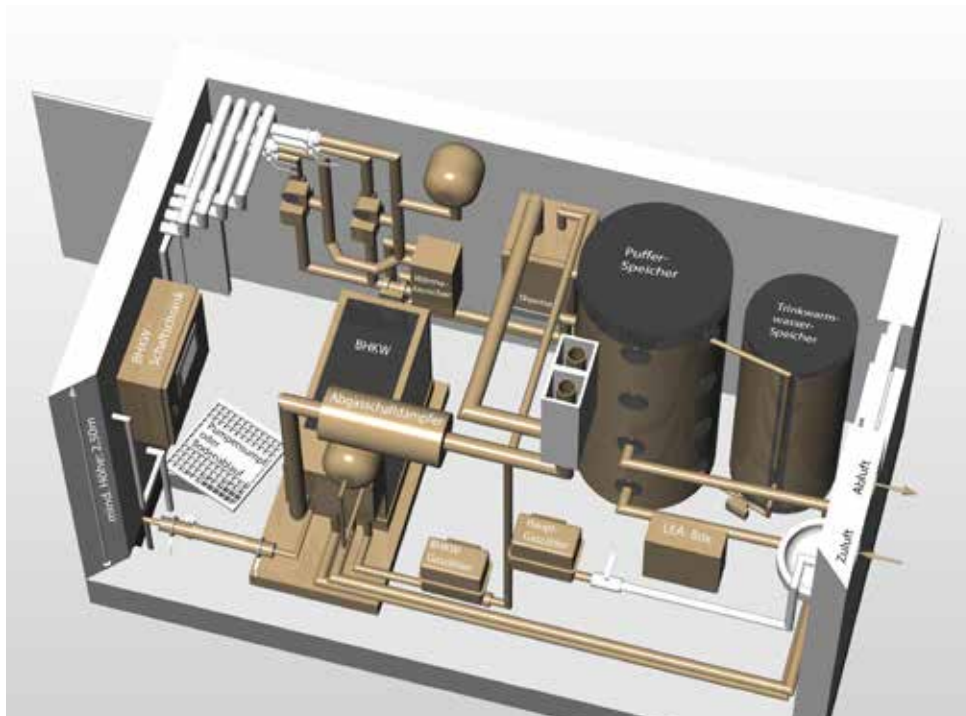


Abb. 1: Schaubild Energieerzeugungsanlage mit BHKW

Sämtliche BHKW sind auf die thermische Grundlast des jeweiligen Objekts ausgelegt, das bedeutet, dass die Energie geliefert wird, die prinzipiell immer benötigt wird. Das sichert möglichst lange Laufzeiten.



# 09 Energiemarkt

## Die Energiewende

In den letzten Jahren, herbeigeführt durch das gestiegene Umweltbewusstsein, erlebt die Nachfrage nach ökologischen Energien einen wahrhaften Boom. Beim G8-Gipfel in Japan im Juli 2008 haben sich die teilnehmenden Staaten dazu verpflichtet, ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2050 auf mindestens die Hälfte zu reduzieren. Gleichzeitig prognostiziert der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung globale Umweltveränderungen (WBGU) aber einen 50%igen Anstieg des Energieverbrauchs sogar schon bis zum Jahr 2030. Um den Spagat zwischen steigendem Energieverbrauch und geringerem Kohlendioxidausstoß zu bewältigen, liegt der Schlüssel im weltweiten Ausbau Erneuerbarer Energien und weiterer Effizienttechnologien.

Im Juni 2011, als unmittelbare Reaktion auf das Atomunglück in Fukushima, hat Deutschland den Atomausstieg verbindlich beschlossen. Bedingt durch die aktuelle Diskussion über den Klimawandel, steht die Energiewende im Fokus eines neuen Denkens, welches nicht nur die Abkehr von Atomkraftwerken, sondern auch von Braun- und Steinkohlekraftwerken einschließt. Derzeit decken die fossilen endlichen Ressourcen wie Kohle, Erdöl- und Erdgas ca. 80% des Primärenergiebedarfs der Erde. Unabhängig der kontroversen Diskussionen über das zeitliche Eintreten des Endes fossiler Rohstoffe ist unumstritten, dass die Förderung dieser Rohstoffe aufwendiger und damit teurer wird. Zwangsläufig müssen die Energiepreise steigen, und in der Konsequenz wird sich der Markt weiter in Richtung Erneuerbarer Energien und Energieeffizienz verschieben.

Grundsätzlich werden Länder, die wie Deutschland hierauf setzen, spätestens ab 2030 deutlich unter den Energiepreisen der Länder liegen, die auf konventionelle Energien gesetzt haben. Zudem wird Deutschland deutlich weniger Rohstoffe wie Öl, Gas und Kohle importieren müssen und könnte somit unabhängig von anderen Ländern seine Entwicklung steuern.

## Die Liberalisierung des Strommarktes

In Deutschland bestanden in der Energiewirtschaft bis 1998 Monopole. Die Energieversorger hatten in ihren jeweiligen Gebieten ein gesetzlich anerkanntes Alleinstellungsrecht. Neben der staatlichen Fach- und Preisaufsicht erfolgte eine kartellbehördliche Missbrauchsaufsicht. Der Anstoß zu einer Liberalisierung des Energiemarktes erfolgte auf europäischer Ebene. Die Europäische Kommission entwickelte bereits in den achtziger Jahren eine legislatorische Grundkonzeption zur Verwirklichung eines europäischen Energiebinnenmarktes, welche durch die EU-Binnenmarktrichtlinie (Richtlinie 96/92/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt) Nachdruck verliehen wurde. Sinn und Zweck war die Verwirklichung eines wettbewerbsorientierten Marktgeschehens.

Mit dem novellierten Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) des Jahres 1998 wurde die Richtlinie zum Elektrizitätsbinnenmarkt zusammen mit der Erdgasrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Das Gesetz verfolgt seither die Öffnung des Marktes für leitungsgebundene Energie. Die ehemals staatlich eingerichteten Gebietsmonopole waren offiziell abgeschafft und jeder Verbraucher kann nunmehr frei wählen, wer den Strom liefert und jeder Stromanbieter wiederum darf standortunabhängig seine Leistungen anbieten. Dies bildet auch die Grundlage und markiert den Ausgangspunkt der Geschäftstätigkeit der Luana Gruppe als Energieversorger. Die Öffnung des Marktes führte in den ersten zwei Jahren zu sinkenden Strompreisen - zu einem wirklichen Wettbewerb kam es allerdings nicht. Zum einen lag dies daran, dass ein Konsolidierungsprozess der Stromanbieter stattfand, mit dem Resultat, dass etwa 80% des Stromangebotes sowie ein Großteil des Handels wiederum von den vier großen Produzenten (E.ON, RWE, EnBW und Vattenfall) dominiert wurde. Zum anderen finden immer noch drei Viertel des Stromhandels außerhalb der Energiebörse statt und unterstehen somit keinerlei Aufsicht bzw. nahezu keinem Wettbewerb. Der Energiemarkt zählt daher nach wie vor zu den generell intransparentesten Märkten.

Auch die Schaffung der Bundesnetzagentur im Jahre 2005, welche als Regulierungsbehörde hauptsächlich dafür Sorge tragen sollte, jedem Stromanbieter auch einen Zugang zu den Versorgungsnetzen möglich zu machen, vermochte es nicht, diese Entwicklung in geeignete Bahnen zu lenken. So hatte seit Beginn der Strommarkt-Liberalisierung bisher tatsächlich nur lediglich ein Viertel aller Bundesbürger den Stromanbieter gewechselt.

In 2011 mussten daher auf Druck der EU - im Rahmen der Liberalisierung des Strommarktes - die vier großen Stromanbieter (E.On, RWE, EnBW und Vattenfall), welche gleichzeitig auch die Netze betrieben haben, diese veräußern, damit die Trennung von Stromerzeugung und Stromveräußerung gewährleistet werden konnte. Amprion, TransnetBW, Tennet TSO und 50Hertz Transmission haben die Netze übernommen. So wurde zumindest der theoretische Zugang für alle weiteren Stromanbieter ermöglicht.

### Die Liberalisierung des Gasmarktes

Mit dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) des Jahres 1998 wurde neben der Richtlinie 96/92/EG betreffend der gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt zusammen mit der Richtlinie 98/30/EG betreffend der gemeinsamen Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt in nationales Recht umgesetzt. Der Wettbewerb im Gasmarkt ist allerdings bislang wenig entwickelt und konzentriert sich auf einige Großverbraucher. In diesem Bereich herrscht ein besonders starker Wettbewerb mit anderen Energieträgern wie zum Beispiel Heizöl, da viele Großverbraucher beides einsetzen können. Seit Oktober 2006 sollten die Privatkunden in Deutschland erstmals die Möglichkeit erhalten, ihren Gasversorger frei zu wählen. Bis auf kleine Ausnahmen gibt es nur einige regionaltätige, alternative Gasanbieter. Die Grundlage der Geschäftstätigkeit der Luana Gruppe und Emittentin bildet die Liberalisierung des Strom- und Gasmarktes. Aufgrund der Freiheit der Verbraucher hinsichtlich ihrer Stromlieferung und der Freiheit der Anbieter wiederum regional unabhängig den Strom anzubieten, ist die Luana dazu in der Lage genau diese Möglichkeiten zu nutzen und setzt auf eine ökologische Energieversorgung ohne Subventionen.

### Der Status Quo

Bedingt durch die weltweit entstandenen und entstehenden Klimaveränderungen ist eine ökologische Energieversorgung unumgänglich. Diese Umstellung bringt große Herausforderungen mit sich. Gerade in Deutschland ist die Infrastruktur allerdings auf die immensen Energiemengen aus Wind und Photovoltaik nicht entsprechend vorbereitet. Die Bundesnetzagentur ist damit ausgelastet die Stromnetze vor dem Kollaps zu bewahren. Dazu kommt, dass Ökostromalternativen allein uns noch nicht in die Lage zu versetzen, herkömmliche Kraftwerke zu 100% zu ersetzen. Mittlerweile hat man verstanden, dass die „Dunkelflaute“ aber auch die Zeiten, in denen viel Sonne scheint und Wind weht, dafür sorgen, dass sich die Produktion von Strom nicht so leicht an den Strombedarf anpassen lässt. Gerät dieses Gleichgewicht aus der Balance, bricht die Stromversorgung unter noch nicht absehbaren Konsequenzen zusammen. Heute gibt es trotz großer Bemühungen noch keine wirtschaftlich sinnvolle Option Strom zu speichern. Deutschland produziert im Norden Wind- und im Süden Sonnenenergie. Ausreichende Transportmöglichkeiten dafür gibt es bis heute nicht und es werden - mit großen Entschädigungszahlungen an die Betreiber - regelmäßig Erneuerbare Energien-Anlagen abgeschaltet, um unser Netz zu sichern.

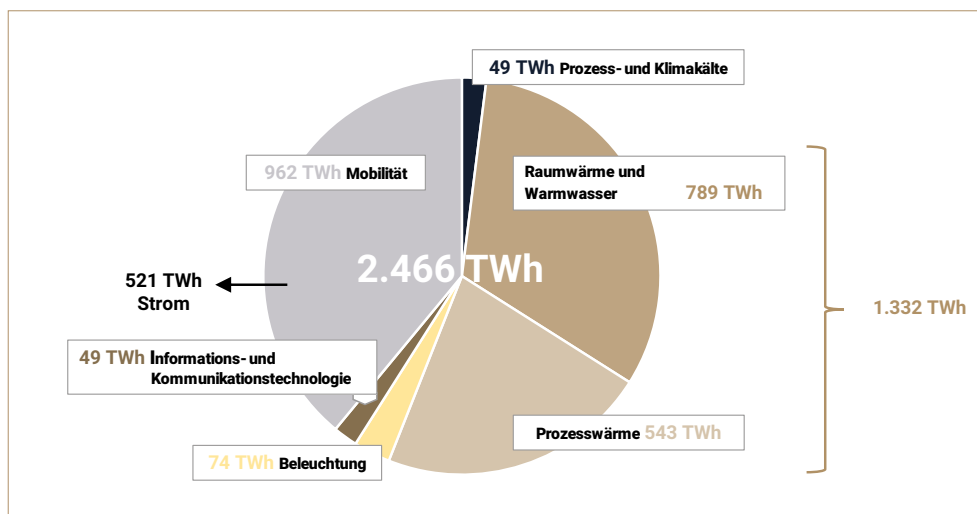


Abb 2. Energieverbrauch in Deutschland - 2019

## Herausforderungen und Lösungsmöglichkeiten im deutschen Energiemarkt

Bei diesen Fehlentwicklungen setzt der moderne Gedanke der Luana Gruppe an. Energie muss dort produziert werden, wo sie benötigt wird. Dezentral. Neben dem Strommarkt und seiner Energiewende widemed sich die Luana Gruppe daher vor allem dem deutlich größeren Wärmemarkt.

Für rund 40% der energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen ist in Deutschland der Wärmemarkt im Gebäudebereich verantwortlich. Dieser fristet bislang lediglich ein Schattendasein. Ein Großteil der Energie in deutschen Haushalten wird in Form von Wärme aufgewendet, aber nur 12% der mehr als 20 Millionen Heizgeräte in Deutschland sind effizient und nutzen regenerative Energien.

Wer soll die Kosten für den Austausch tragen? Hier ist das Energie-Contracting, also die Bereitstellung von Strom, Wärme, Kälte oder anderer Energie von Dritten, ohne dass der Kunde dafür eine Heizanlage erwerben muss, am Boomen. In der Zukunft schafft man sich nicht mehr die Heizung an, sondern bezieht nur noch das fertige Produkt: ökologische erzeugte Wärme. Wem dann die Heizung gehört, spielt letztlich keine Rolle mehr – wie beim Auto, wo Carsharing mitunter bereits das eigene Auto ersetzt. Zweifelsfrei ist das Potenzial immens. Hierauf zielt die Tätigkeit der Luana Gruppe ab.

Die Kunden legen darüber hinaus immer mehr Wert auf digitale Produkte und Services, die sich rasant verbreiten. Neue Dienstleistungen – zum Beispiel Smart Metering sind gefragt. Community-Modelle, Bürgerstrom, Peer-2-Peer-Handel, Sektorkopplung, Elektromobilität oder Speicher-Einbettung sind aktuelle Herausforderungen.

Hier drängen die neuen Konkurrenten aus der Technologiebranche in den Markt. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis die ganz großen Konsumentenmarken wie Amazon und Google Energiedienstleistungen anbieten. United Internet ist diesen Weg schon gegangen. Der Konzern mit seinem riesigen Kundenpotential (unter anderem gmx.de und web.de) bietet mittlerweile umweltfreundlichen Ökostrom aus 100% regenerativen Quellen an. Ein neues iPad übrigens noch gratis dazu. Auch die Automobilbranche springt auf den Zug auf. Volkswagen kündigte Anfang 2019 an, über eine eigene Tochtergesellschaft ins Stromgeschäft einzusteigen. BMW und Daimler werden folgen. Eine logische Folge der Elektromobilität.

Der Weg zur Digitalisierung ist auch rechtlich unausweichlich. 2016 trat bereits dazu das „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ in Kraft. Die Luana Gruppe nutzt digitale Lösungen, um Ihre dezentralen Kraftwerke hocheffizient zu betreiben. Darüber hinaus bietet Luana ihren Kunden digitale Lösungen an. Menschen, die ihr Nutzerverhalten im Energieverbrauch bewusst ökologisch aber auch wirtschaftlich optimieren möchte, können über eine App volle Transparenz erhalten und ihren Teil zur Energiewende beitragen.

Die Luana Gruppe erarbeitet als moderner Energieversorger dringend benötigte Lösungen in einem Markt mit ca. 40 Mio. Privathaushalten und über 3 Mio. Unternehmen, für die alle das gleiche gilt. Energie muss bezahlbar und sauber sein.

Die Luana Gruppe setzt auf eine nachhaltige, ökologische und dezentrale Energieversorgung ohne Subventionen. Technologisch liegt der Fokus damit weiter auf dem Betrieb von BHKW - als ausgereifter Kerntechnologie basierend auf der über 100-jährigen Motorenentwicklung - mit ihren überzeugenden Argumenten: Sie ermöglichen durch die kombinierte Erzeugung von Strom und Wärme hohe Effizienzgrade von über 90%, lassen sich flexibel zu- und abschalten und sind der Inbegriff der dezentralen Versorgung. Denn die Energie wird genau dort erzeugt, wo sie benötigt wird – ein wichtiger Faktor zur Entlastung der Stromnetze.



Stärker noch als bisher sollen wir zukünftig bei den Projekten das ökologische und wirtschaftliche Gesamtkonzept des zu versorgenden Objekts in den Mittelpunkt gestellt werden, beispielsweise indem energieeffiziente BHKW um Wärmepumpen, Photovoltaik- und Solarthermieranlagen, Kälteanlagen oder Stromspeicher ergänzt werden und/ oder Brennstoffzellen zum Einsatz kommen.



# 10 Vertragsanhang

## Gesellschaftsvertrag der LCF Blockheizkraftwerke Deutschland 6 GmbH

### § 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

LCF Blockheizkraftwerke Deutschland 6 GmbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

### § 2 Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung von Projekten im Bereich der Energieversorgung oder Energietechnik einschließlich des Erwerbs, der Finanzierung und des Betriebs thermischer Anlagen mit Blockheizkraftwerken und der dazugehörigen technischen Komponenten sowie die Verwertung, Vermarktung und Veräußerung der damit erzeugten elektrischen und thermischen Energie.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind diesen Zweck zu erfüllen und den unternehmerischen Zweck zu fördern. Sie darf insbesondere Filialbetriebe errichten, Zweigniederlassungen eröffnen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.

### § 3 Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### § 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: EUR fünfundzwanzigtausend).

2. Hiervon übernimmt die Gesellschaft in Firma Luana Asset GmbH 25.000 Anteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (in Worten: ein EUR) (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 25.000).

3. Die übernommenen Stammeinlagen sind unverzüglich zu 100% in bar einzuzahlen.

### § 5 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat die Gesellschaft einen Geschäftsführer, so ist dieser zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft befugt. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2. Auch bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer kann einzelnen von ihnen oder allen durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

3. Vorstehende Regelungen gelten in gleicher Weise für Liquidatoren.

4. Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer beschließen.

5. Die Geschäftsführer beschließen untereinander mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der

gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig sind.

6. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer (im Außenverhältnis) ist unbeschränkt. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, und solche, die die Geschäftsordnung bestimmt, bedürfen jedoch (im Innenverhältnis) der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

### § 6 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

1. Soweit das Gesetz nicht eine längere Frist zulässt, haben die Geschäftsführer innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie einen gesetzlich vorgeschriebenen Lagebericht nach den handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und den Gesellschaftern vorzulegen.

2. Der Gesellschafterversammlung obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses.

### § 7 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen sowie jede sonstige Verfügung (Verfügungen in diesem Sinne sind auch Übertragungen jeder Art, Belastungen, Verpfändungen, Einräumung von Unterbeteiligungen) hierüber oder über einzelne Rechte aus der Gesellschafterstellung bedürfen eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Das gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, die Abtretung und die Begründung von Rechtsverhältnissen aufgrund derer ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Gesellschafter Luana Asset GmbH von ihm gehaltene Geschäftsanteile ganz oder teilweise auf ein mit der Luana Asset GmbH im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen will.

3. Beabsichtigt ein Gesellschafter, der mit weniger als 50% am Stammkapital beteiligt ist, eine entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung eines Geschäftsanteils oder Teils davon, so steht einem oder mehreren Gesellschaftern, die allein oder gemeinsam über eine Beteiligung von über 50% am Stammkapital verfügen, ein Vorkaufsrecht entsprechend nachfolgenden Bestimmungen zu:

a) Schließt ein vorkaufsverpflichteter Gesellschafter einen Vertrag gemäß § 15 Abs. 4 GmbHG über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, so hat er dies den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Mitteilung ist nur wirksam, wenn ihr der Veräußerungsvertrag mit dem Dritten in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beigelegt ist.

b) Vorkaufsberechtigte Gesellschafter haben in diesem Fall ein Vorkaufsrecht. Es kann bis zum Abschluss von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung ausgeübt werden; die Ausübung bedarf der notariellen Beurkundung. Für die Fristwahrung genügt die notarielle Beurkundung der Ausübungserklärung (§ 152 BGB). Mehrere Vorkaufsberechtigte können das Vorkaufsrecht nur einheitlich ausüben; in diesem Fall erwerben sie den Anteil bzw. Teil davon pro rata ihrer Beteiligung, wobei die einzelnen Anteile auf volle EUR lauten müssen und etwaige Spitzenbeträge demjenigen zufallen, der die geringste Nominalbeteiligung hält. Im Übrigen gelten die §§ 464 Abs. 2, 465, 466, 467, 471, 472 BGB.

c) Auf eine unentgeltliche Verfügung oder ein Tauschgeschäft finden die Bestimmungen gem. lit. a und b entsprechend Anwendung; der Erwerbspreis bestimmt sich in diesem Fall nach dem gemäß § 10 zu ermittelnden anteiligen Unternehmenswert.

### § 8 Tod eines Gesellschafters

1. Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters sind vererblich.

2. Nach dem Tod eines Gesellschafters ist dessen Erbe verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich den Erbfall unter Erbnachweis anzu-

zeigen und anzugeben, ob die Geschäftsanteile vermächtnisweise zugewandt wurden; die Gesellschaft ist berechtigt, die Vorlage eines Erbscheins und/oder Testaments und/oder weiterer entsprechender Urkunden zu verlangen. Bis dahin ruhen die Rechte aus den Geschäftsanteilen mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts. Dies gilt auch, wenn ein Gesellschafter von mehreren Erben beerbt wurde, bis diese der Gesellschaft gegenüber einen gemeinsamen Bevollmächtigten zur Vertretung ihrer Rechte aus dem Geschäftsanteil benannt haben. Ein Testamentsvollstrecker gilt als gemeinsamer Bevollmächtigter.

3. Im Fall des Todes eines Gesellschafters können dessen Geschäftsanteile gegen Entgelt eingezogen werden (§ 9).

4. Die Einziehung ist von der Gesellschafterversammlung spätestens drei Monate nach Kenntnis der Gesellschaft von dem Erbfall, den Erben und etwaigen Vermächtnissen bzgl. der Geschäftsanteile zu beschließen. Für die Fristwahrung ist der Tag der Beschlussfassung durch die Gesellschafter maßgeblich. Wird dieser Beschluss nicht innerhalb der Frist gefasst, sind die Erben berechtigt, die ererbten bzw. vermachten Geschäftsanteile unter sich beliebig aufzuteilen bzw. an die etwaigen Vermächtnisnehmer zu übertragen, ohne dass es der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder der Gesellschaft bedarf. Das satzungsmäßige Erwerbsrecht/Vorkaufsrecht gilt dann nicht.

### **§ 9 Einziehung von Geschäftsanteilen, ersatzweise Abtretung**

1. Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit ganz oder teilweise eingezogen werden, ohne dessen Zustimmung, wenn:

a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, über den Antrag auf Eröffnung nicht binnen zwei Monaten entschieden oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder

b) ein Gläubiger des Gesellschafters die Zwangsvollstreckung in dessen Geschäftsanteile betreibt und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von sechs Wochen spätestens bis zu deren Verwertung aufgehoben worden ist oder

c) der Gesellschafter die Eidesstattliche Versicherung nach § 802c ZPO abgibt oder

d) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seine Ausschließung rechtfertigt, insbesondere auch, wenn er für die Geschäftsführung länger als ein Jahr unauffindbar ist oder

e) der Gesellschafter die Gesellschaft gekündigt hat oder

f) ein Fall des § 8 Abs. 3 vorliegt.

2. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung – insbesondere bei nicht voll eingezahlten Geschäftsanteilen – auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile an eine oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person(en) abzutreten hat, wobei es sich dabei auch um die Gesellschaft oder einen oder mehrere Gesellschafter handeln kann. Die etwa zur Abtretung erforderliche Zustimmung Dritter (Insolvenzverwalter, pfändender Gläubiger) bleibt vorbehalten. Die Gesellschaft ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - ermächtigt, die entsprechende notarielle Übertragung der Anteile vorzunehmen. Die Regelungen über die Zustimmungspflicht bei Verfügungen und das Erwerbsrecht/Vorkaufsrecht gelten in diesem Falle nicht.

3. Bei den vorgenannten Beschlüssen hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Der Einziehungs- bzw. Abtretungsbeschluss kann nur binnen einer Frist von drei Monaten nach Kenntnis der Gesellschaft von den Tatsachen, die den Einziehungsgrund begründen, gefasst werden. Für die Fristwahrung ist der Tag der Beschlussfassung durch die Gesellschafter maßgeblich. Die Geschäftsführung hat alle Gesellschafter unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich an deren zuletzt mitgeteilte Anschrift zu informieren.

4. Dem betroffenen Gesellschafter steht im Falle der Einziehung oder der ersatzweise beschlossenen Abtretung ein Entgelt zu, dessen Höhe und Zahlungsmodalitäten sich nach § 10 dieses Vertrages richten. Das Entgelt wird im Falle der Einziehung durch die Gesellschaft, im Falle der ersatzweise beschlossenen Abtretung durch den Erwerber mit der Gesellschaft als selbstschuldnerischer Bürgin, geschuldet.

5. Die Einziehung wird mit Zugang der Mitteilung des Einziehungsbeschlusses bei dem betroffenen Gesellschafter unabhängig von einer etwa noch zu zahlenden Abfindung wirksam. Bei der Ausschließung der Erben oder eines für die Geschäftsführung länger als ein Jahr unauffindbaren Gesellschafters wird der Ausschließungsbeschluss auch ohne formelle Mitteilung wirksam. Der Einziehungsbeschluss ist nur wirksam, wenn durch den Beschluss sichergestellt wird, dass das Stammkapital und die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile nach der Einziehung übereinstimmen und die Abfindung aus ungebundenem Vermögen der Gesellschaft gezahlt werden kann.

6. Ist eine Personenmehrheit Inhaber eines Geschäftsanteils so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend, wenn deren Voraussetzungen bei nur einem Mitberechtigten vorliegen.

### **§ 10 Abfindung**

1. Im Falle der Einziehung gemäß §§ 8, 9 und in allen anderen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters hat die Gesellschaft eine Abfindung zu zahlen, die nach Höhe und Zahlbarkeit vorrangig durch Einigung bestimmt werden soll. Die Abfindung beträgt in den Fällen des § 9 Abs. 1 a) bis d) 50% und in allen übrigen Fällen 100% des nach Abs. 2 und 3 zu berechnenden anteiligen Unternehmenswertes.

2. Als Unternehmenswert ist der objektivierte, wahre Wert des Unternehmens anzusetzen. Dieser Wert ist nach den dann geltenden Bewertungsgrundsätzen des IDW (Institut für Wirtschaftsprüfer) oder seines Nachfolgers (derzeit IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen [IDWS 1] vom 02.04.2008) zu ermitteln. Kommt eine Einigung über die Abfindung nicht binnen zwei Monaten nach dem Beschluss über das Ausscheiden bzw. nach Kündigung zustande, entscheidet über die Höhe der Abfindung ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter nach den vorgenannten Grundsätzen. Stehen solche Bewertungsgrundsätze nicht mehr zur Verfügung, bestimmt der Schiedsgutachter die Bewertungsmethode. Der Schiedsgutachter wird auf Antrag einer Partei von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmt. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter bzw. sein Rechtsnachfolger je zur Hälfte.

3. Der Anteil am Unternehmenswert ergibt sich aus dem Verhältnis des Nennbetrages der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters zum Stammkapital.

4. Das Abfindungsentgelt ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach Wirksamwerden der Kündigung bzw. des Einziehungs- bzw. Abtretungsbeschlusses und die weiteren Raten jeweils ein Jahr später fällig. Vorzeitige Zahlung ist zulässig. Der noch ungetilgte Betrag ist mit 2% p.a. über dem Basiszinssatz bzw. Nachfolgezinsatz zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der folgenden Jahresrate fällig. Sicherheit kann nicht verlangt werden.

5. Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung in der längsten noch zulässigen Frist zu gewähren.

### **§ 11 Gesellschafterversammlung**

1. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt, dem alle Gesellschafter zustimmen.

2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Geschäftsführer an alle Gesellschafter unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung



und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb eines Monats nach Aufstellung der Bilanz für das vorangegangene Geschäftsjahr statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mindestens drei Viertel aller vorhandenen Stimmen auf sich vereinigen. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen. Für die Einberufung der weiteren Gesellschafterversammlung kann in dringenden Fällen die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

5. Jeder Gesellschafter soll seine Rechte in der Gesellschafterversammlung persönlich bzw. durch seine gesetzlichen Vertreter wahrnehmen oder kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder auf eigene Kosten von einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder Wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten lassen; andere Vertreter hat die Gesellschafterversammlung zuzulassen, wenn dies sachlich begründet ist. Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der Schriftform.

6. Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind.

#### **§ 12 Gesellschafterbeschlüsse**

1. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen zählen als Neinstimmen.

2. Beschlüsse können auch schriftlich, per E-Mail, per Fax, telefonisch, im Umlaufverfahren oder in kombinierten Verfahren/Formen (auch aus Versammlung und späterer Stimmabgabe in Textform) gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind und für die Form der Beschlüsse nicht die notarielle Beurkundung zwingend vorgeschrieben ist.

3. Jeder EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

4. Die Geltendmachung von Mängeln der Gesellschafterbeschlüsse kann nur mittels einer gegen die Gesellschaft gerichteten Klage binnen sechs Wochen ab Kenntnis von dem anzufechtenden Beschluss erfolgen. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, sobald seit Beschlussfassung sechs Monate verstrichen sind. Beschlussmängel können nicht geltend gemacht werden, wenn der Gesellschafter an der Beschlussfassung teilgenommen, dem Beschluss aber nicht widersprochen hat. Bis zur Feststellung ihrer Nichtigkeit sind Beschlüsse als wirksam zu behandeln.

#### **§ 13 Wettbewerbsverbot**

1. Jeder Gesellschafter hat die Interessen der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern. Kein Gesellschafter darf mit der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar auf einem ihrer Tätigkeitsgebiete in Wettbewerb treten, und zwar unabhängig von einer etwaigen Geschäftsführerstellung und ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Beteiligung am Stammkapital.

2. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch allen oder einzelnen Gesellschaftern und Geschäftsführern durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluss, der Art und Umfang im Einzelnen regelt, Konkurrenzgeschäfte gestatten.

#### **§ 14 Liquidation**

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

#### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Der Vertrag soll vielmehr seinem Sinn und Zweck entsprechend zur Durchführung gelangen und die Lücke demgemäß geschlossen werden.

#### **§ 16 Gründungskosten**

Die Kosten der Gründung (Notarkosten, Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten sowie Rechts- und Steuerberatungskosten), trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 2.500,00.

Hamburg, 03. Januar 2020

---

Luana Asset GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Marc Banasiak

# Bedingungen - Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „Blockheizkraftwerke Deutschland 6“ der LCF Blockheizkraftwerke Deutschland 6 GmbH

## Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

### Präambel

Der Darlehensnehmer plant das im Projektprofil näher beschriebene Projekt („Projekt“). Der Darlehensgeber möchte ihm einen Teil des hierfür erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, qualifiziert nachrangigen Darlehens („Darlehen“) zur Verfügung stellen.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („Crowdfunding“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („Teil-Darlehen“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website [www. LeihDeinerUmweltGeld.de](http://www.LeihDeinerUmweltGeld.de) vermittelt („Plattform“; der Betreiber dieser Plattform, die CrowdDesk GmbH, Wilhelm-Leuschner-Str. 70, 60329 Frankfurt am Main, im Folgenden „Plattformbetreiber“).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

### 1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Darlehensvertrag angegebenen Höhe („Darlehensbetrag“).

1.2 Darlehenszweck ist ausschließlich die Durchführung des Projekts, wie es in der Anlage „Projektprofil“ („Projektprofil“) näher beschrieben ist („Darlehenszweck“), sowie – falls der Darlehensvertrag dies ausdrücklich vorsieht – die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung des Projekts durch dieses Crowdfunding (vgl. hierzu noch Ziffer 5.4).

### 2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Plattform ein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende der Finanzierungsperiode oder mit dem Erreichen des Finanzierungs-Limits (wie im Darlehensvertrag geregelt).

Der Darlehensgeber muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers entweder

> durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „Jetzt zahlungspflichtig investieren“ oder

in rechtlich bindender Form an („Zeichnungserklärung“).

Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Darlehensnehmer zustande („Vertragsschluss“). Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehensgeber durch Nachricht an die im Darlehensvertrag genannte Adresse („autorisierte Adresse“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.2) den Zugang der Zeichnungserklärung („Zugangsbestätigung“).

2.2 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt („Individual-Einzahlungsbedingung“).

2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber unter-

einander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei des Darlehensvertrags wird.

### 3. Zustandekommen der Finanzierung; Finanzierungs-Periode

3.1 Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis spätestens zum Ende der Finanzierungs-Periode (gemäß Darlehensvertrag) nicht so viele Zeichnungserklärungen für Teil-Darlehen abgegeben werden, dass in der Summe aller gezeichneten Teil-Darlehensbeträge insgesamt die Finanzierungs-Schwelle (gemäß Darlehensvertrag) erreicht wird („Kollektiv-Zeichnungsbedingung“). Wird die Finanzierungs-Schwelle nicht erreicht, sind also alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinfällig.

3.2 Der Darlehensnehmer hat das Recht, die Finanzierungs-Periode ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamt-Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern. Über jede Verlängerung wird der Darlehensnehmer die Darlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen („Verlängerungs-Mitteilung“).

3.3 Greift die in Ziffer 3.1 genannte Bedingung, so ist das Crowdfunding gescheitert. Alle bereits geschlossenen Teil-Darlehensverträge werden endgültig unwirksam. Der Darlehensnehmer teilt dies dem Darlehensgeber mit („Rückabwicklungs-Mitteilung“).

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, im Verhältnis zum Zahlungsdienstleister dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Fall die bereits eingezahlten Beträge unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Darlehensgeber an den Darlehensgeber zurückgewährt werden. Die Rückgewähr erfolgt mit befreiender Wirkung für den Darlehensnehmer auf das im Darlehensvertrag genannte Konto („autorisiertes Konto“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.2). Es wird klargestellt, dass keine Gesamtgläubigerschaft der Darlehensgeber besteht.

### 4. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung

4.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen der „Einzahlungstag“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).

4.2 Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

### 5. Darlehensauszahlung

5.1 Nach dem Erreichen des Finanzierungs-Limits oder dem Ende der Finanzierungs-Periode werden zunächst diejenigen Teil-Darlehensbeträge in einer Tranche vom Zahlungsdienstleister an den Darlehensnehmer ausgezahlt, die keinem Widerrufsrecht unterliegen oder die widerrufsfrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann).

5.2 18 Tage später werden in einer weiteren Tranche die restlichen Darlehensbeträge ausgezahlt, für die zu diesen Zeitpunkten das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde (der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Darlehen der „Auszahlungstag“).

5.3 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Zahlungsdienstleister Teil-Darlehensbeträge an ihn auszahlt, sobald und soweit

- > die Finanzierungs-Schwelle überschritten ist und durch Widerruf nicht wieder unterschritten werden kann und
- > die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind.

5.4 Falls der Darlehensvertrag ausdrücklich vorsieht, dass der Darlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Gebühr, die der Plattformbetreiber vom Darlehensnehmer für die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses und die Vermittlung der Darlehensverträge erhält, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an den Plattformbetreiber ausgezahlt werden. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus den vergütungsbezogenen Informationen, die der Darlehensgeber vom Plattformbetreiber erhält.

## 6. Projektdurchführung und Reporting

6.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer stellt dem Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens in folgenden Zeitabständen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- > unverzüglich nach deren Fertigstellung, spätestens aber innerhalb eines halben Jahres nach Ende des Geschäftsjahres, seine gesetzeskonform aufgestellten Jahresabschlüsse in elektronischer Form einschließlich Lagebericht und Anhang;
- > Hinweise auf Überschreitung der Kostenpositionen – Bei einer Überschreitung der Kostenpositionen (gemäß Kalkulation), die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 15 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab der Kenntnis des Darlehensnehmers von der Kostenüberschreitung, über die Tatsache der Überschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.
- > Hinweise auf Projektverzug – Bei Überschreitung der Meilensteine, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über drei Monate ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers vom Projektverzug, über die Tatsache des Projektverzugs, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.
- > Hinweise auf Zielunterschreitung – Bei Unterschreitung der eindeutig quantifizierten Ziele des Projektes, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 15 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers von der Zielunterschreitung, über die Tatsache der Zielunterschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.

6.2 Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattform in elektronischer Form zugänglich.

## 7. Laufzeit, Verzinsung; Rückzahlung des Darlehens

7.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus dem Darlehensvertrag. In diesem ist – bei annuitätischer oder ratierlicher Tilgung – der Tag der letzten Tilgungsleistung bzw. – bei endfälliger Tilgung – der Rückzahlungstag (jeweils „Rückzahlungstag“) geregelt. Das Darlehen hat feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung.

7.2 Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4.1) bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungs- bzw. Rückzahlungstag mit dem im Darlehensvertrag genannten Festzinssatz. Die Zinsen werden nach näherer Maßgabe des Darlehensvertrags nachschüssig gezahlt. Mit der ersten Annuitäts- bzw. Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode) berechnet. Werden fällige Zins- oder Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8. Generell gilt: Die Darlehensgeber sind weder an Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischer Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.

7.3 Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern wird der Darlehensnehmer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

7.4 Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass der Darlehensnehmer den Plattformbetreiber als Dienstleister in die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen eingebunden hat. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung wird der Darlehensgeber daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden. Kommt der Darlehensgeber dem nicht nach, hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.

## 8. Qualifizierter Rangrücktritt

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag – einschließlich Verzinsung und Ansprüchen infolge einer etwaigen außerordentlichen Kündigung – („Nachrangforderungen“) einen Nachrang in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) zu befriedigen sind.

Alle Teil-Darlehen (vgl. Präambel) sind untereinander gleichrangig.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das das etwaig zur Erhaltung eines gesetzlich gebundenen Nennkapitals erforderliche Vermögen des Darlehensnehmers übersteigt und das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, beglichen werden.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (qualifizierter Rangrücktritt).

## 9. Außerordentliches Kündigungsrecht

9.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen („außerordentliches Kündigungsrecht“).

Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 8 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

9.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Darlehensnehmer unzutreffende Angaben zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des

Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaleinstellungsfähigkeit wesentlich sind;

b. der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag zweckwidrig verwendet oder seinen Geschäftsbetrieb aufgibt.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

9.3 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

## **10. Übertragbarkeit; sonstige Vereinbarungen**

10.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende der Finanzierungs-Periode (wie im Darlehensvertrag geregelt) jederzeit hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte verkauft und im Wege der Vertragsübernahme abgetreten werden.

Sofern der Plattformbetreiber im Auftrag des Darlehensnehmers für diese Zwecke einen Marktplatz zur Verfügung stellt (worüber der Darlehensnehmer den Darlehensgeber durch gesonderte Mitteilung in Kenntnis setzen wird, die „Zweitmarkt-Listing-Mitteilung“), ist eine solche Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.

Soweit der Plattformbetreiber keinen Marktplatz zur Verfügung stellt, gilt für eine Vertragsübernahme, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist („Übertragungsanzeige“). Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-)Adresse, der Ort des zuständigen Registergerichts, die Registernummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung (§ 415 BGB) erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

10.2 Alle Mitteilungen des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf Zahlungen des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Darlehensvertrag genannte Konto („autorisiertes Konto“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

10.3 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.

10.4 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

10.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch.

10.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

# 11 Glossar

<b>Anlagebetrag</b>	Bezeichnet den Geldbetrag, den der Anleger der Emittentin gewährt. Dieser Betrag ist während der Laufzeit des Nachrangdarlehens zinsberechtig und wird am Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens bei Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen (siehe hierzu Zahlungsvorbehalte) an den Anleger zurückgezahlt.
<b>Anleger</b>	Bezeichnet die Person, die ein Nachrangdarlehen der Emittentin gewährt.
<b>Bankarbeitstag</b>	Tag, an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET-Tag ist. TARGET-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in EUR über TARGET (Abkürzung für: Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfers System) abgewickelt werden. Samstag und Sonntag sind keine Bankarbeitstage.
<b>Eigenkapital</b>	Eigenkapital zählt zu den Finanzierungsmitteln eines Unternehmens. Es entsteht durch Einzahlungen bzw. Vermögenseinbringung der Eigentümer (Kapitalerhöhung), darüber hinaus z. B. aus einbehaltenen Gewinnen (Selbstfinanzierung) und Rückstellungen. Zum Eigenkapital zählen vor allem das gezeichnete Kapital - das ist das Grundkapital einer Aktiengesellschaft bzw. Stammkapital einer GmbH -, die Kapital- und Gewinnrücklagen sowie ein möglicher Gewinnvortrag.
<b>Emission</b>	Bezeichnet die Ausgabe und Platzierung des Nachrangdarlehens durch ein öffentliches Angebot. Sie dient der Beschaffung von Kapital für die Emittentin.
<b>Emissionskosten</b>	Bei den Emissionskosten handelt es sich grundsätzlich um einmalige Kosten wie die Kosten der Vorbereitung einer Emission (z. B. Beratungskosten, Kosten der Prospekterstellung, Notargebühren) sowie die Begebungskosten (z. B. Provisionen, Druckkosten, Veröffentlichungsgebühren) die auf der Ebene der Emittentin anfallen.
<b>Emittentin</b>	Unternehmen, welches das angebotene Nachrangdarlehen bei einer Vielzahl von Anlegern aufnimmt.
<b>Fremdfinanzierung</b>	Beschaffung finanzieller Mittel in Form von Fremdkapital, z. B. Anleihen, Banken- und Lieferantenkredite (Kredite), Kundenanzahlungen etc.
<b>Geschäftsjahr</b>	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gem. § 240 Absatz 2 HGB darf die Dauer eines Geschäftsjahres zwölf Monate nicht überschreiten.
<b>Gesellschafterversammlung</b>	Der Gesellschaftsvertrag – auch Satzung genannt – regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Kommanditkapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
<b>Gewährungszeitpunkt</b>	Das Nachrangdarlehen gilt für den einzelnen Anleger am Tag der Gutschrift seines Anlagebetrags auf dem Konto der Emittentin, frühestens jedoch mit dem 15. Tag nach erfolgter Annahme der Zeichnung durch die Emittentin, als gewährt. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die jeweilige Laufzeit und werden die Zinsen berechnet.
<b>Handelsregister</b>	Amtliches Verzeichnis der Kaufleute eines Amtsgerichtsbezirkes. Es unterrichtet die Öffentlichkeit über die grundlegenden Rechtsverhältnisse eines Unternehmens. Im Handelsregister eingetragene und veröffentlichte Tatbestände gelten als allgemein bekannt und können gegenüber jedermann geltend gemacht werden. Jedermann hat das Recht auf Einsicht und kann eine Kopie von den Eintragungen und Schriftstücken verlangen.
<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch
<b>Jahresabschluss</b>	Rechnerischer Abschluss eines Geschäftsjahres. Bestandteile sind die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung. Kapitalgesellschaften müssen zusätzlich den Jahresabschluss durch Anhang und ggf. Lagebericht ergänzen. Einzelheiten sind im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt. Die periodische Erstellung des Jahresabschlusses ist für alle Kaufleute handelsrechtlich vorgeschrieben.
<b>Laufzeit</b>	Die Laufzeit kennzeichnet den Zeitraum zwischen der Ausgabe und der Rückzahlung des Nachrangdarlehens.
<b>Liquidationserlös</b>	Erlös, der nach Auflösung der Emittentin, Einziehung von eventuellen Forderungen, Befriedigung von Gläubigern und Umsetzung des restlichen Vermögens in Geld übrig bleibt.
<b>Liquidität</b>	Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die dem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit des Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen.

<b>Nachrangige Insolvenzgläubiger des § 39 Absatz 1 InsO</b>	Bei den nachrangigen Forderungen im Sinne des § 39 Absatz 1 InsO handelt es sich um Nr. 1: die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen und Säumniszuschläge auf Forderungen der Insolvenzgläubiger; Nr. 2: die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen; Nr. 3: Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten; Nr. 4: Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners; und Nr. 5: Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen.
<b>Nachrangdarlehen</b>	Es handelt sich um ein Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein Nachrangdarlehen, da die Anleger neben dem Zinsanspruch einen Anspruch auf Zahlung eines Gewinnanteils in Höhe von quotal 10% des Maßgeblichen Bilanzgewinns nach Steuern der Emittentin haben.
<b>Rangrücktritt</b>	Gemäß § 9 der Bedingungen des Nachrangdarlehens mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „Blockheizkraftwerke Deutschland 6“ der LCF Blockheizkraftwerke Deutschland 6 GmbH handelt es sich bei der Vermögensanlage um nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Der Anleger tritt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Zahlungsansprüchen (Zins- sowie Rückzahlungen der Vermögensanlage) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Die Forderungen aus dem Nachrangdarlehen werden erst nach Befriedigung dieser vorrangigen Forderungen erfüllt, jedoch gleichrangig mit etwaigen Forderungen aus anderen von der Emittentin ausgegebenen nachrangigen Kapitalanlagen im Sinne von § 39 Abs. 2 der Insolvenzordnung (z. B. andere Nachrangdarlehen, Genussrechte oder stille Beteiligungen). Sämtliche Forderungen von Anlegern aus dem Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „Blockheizkraftwerke Deutschland 6“ sind untereinander gleichrangig.
<b>Valuierter Anlagebetrag</b>	Bezeichnet den vom Anleger auf der Grundlage der Bedingungen des Nachrangdarlehens eingezahlten und auf dem Konto der Emittentin gutgeschriebenen Anlagebetrag.
<b>Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre</b>	Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers (Zins- sowie Rückzahlungen der Vermögensanlage) solange und soweit ausgeschlossen, wie diese Zahlungen > zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder > bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht. Diese Regelung wird vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre genannt. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „Blockheizkraftwerke Deutschland 6“ verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht.
<b>Überschuldung</b>	Eine Überschuldung im Sinne des § 19 InsO liegt vor, wenn das gesamte Vermögen der Emittentin die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens der Emittentin ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.
<b>Zahlungsunfähigkeit</b>	Eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO liegt vor, wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn die Emittentin nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, die Zahlungsansprüche der Anleger aus dem Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „Blockheizkraftwerke Deutschland 6“ zu bedienen.
<b>Zahlstelle</b>	Einrichtung der Emittentin zur Verwaltung des Nachrangdarlehens und deren Einzahlung sowie Zahlung von Zinsen und Rückzahlung des Anlagebetrags.
<b>Zeichnung</b>	Angebot auf Begebung eines Nachrangdarlehens.



# 12 Informationen für den Verbraucher

Aufgrund des Art. 246 b EGBGB sind für alle Fernabsatzverträge (Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. per E-Mail, Fax, Internet) zustande kommen) sowie Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen der Anbieterin/Emittentin geschlossen werden, dem Anleger folgende Informationen zur Verfügung zu stellen.

## Allgemeine Unternehmensinformationen über die Anbieterin

Luana Capital New Energy Concepts GmbH mit Sitz in Hamburg, vertreten durch die Mitglieder der Geschäftsführung Herr Marc Banasiak und Herr Marcus Florek.

Geschäftsanschrift/ladungsfähige Anschrift: An der Alster 47, 20099 Hamburg

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 106696.

Hauptgeschäftstätigkeit der Luana Capital New Energy Concepts GmbH ist die Planung, Projektierung, Steuerung sowie Installation von und Beratung bei Energieeffizienzmaßnahmen jeglicher Art; weiterhin die laufende technische Betriebsführung, Fernüberwachung, Wartung, Evaluierung dieser Maßnahmen, Begleitung von Umsetzungen und laufender Abrechnungen mit Energieversorgern, Kunden sowie Ablesungen und Messungen.

Die Luana Capital New Energy Concepts GmbH unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

## Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin

LCF Blockheizkraftwerke Deutschland 6 GmbH mit Sitz in Hamburg, vertreten durch die Mitglieder der Geschäftsführung Herr Marc Banasiak und Herr Marcus Florek.

Geschäftsanschrift/ladungsfähige Anschrift: An der Alster 47, 20099 Hamburg.

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 160816.

Hauptgeschäftstätigkeit der LCF Blockheizkraftwerke Deutschland 6 GmbH ist laut dem Gesellschaftsvertrag die Entwicklung von Projekten im Bereich der Energieversorgung oder Energietechnik einschließlich des Erwerbs, der Finanzierung und des Betriebs thermischer Anlagen mit Blockheizkraftwerken und der dazugehörigen technischen Komponenten sowie die Verwertung, Vermarktung und Veräußerung der damit erzeugten elektrischen und thermischen Energie.

Die LCF Blockheizkraftwerke Deutschland 6 GmbH unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

## Informationen über die Vermögensanlage

### Wesentliche Merkmale der Vermögensanlage und Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger gewährt der LCF Blockheizkraftwerke Deutschland 6 GmbH ein nachrangiges sowie unbesichertes Darlehen mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“). Gemäß § 9 der Bedingungen des Nachrangdarlehens mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „Blockheizkraftwerke Deutschland 6“ der LCF Blockheizkraftwerke Deutschland 6 GmbH handelt es sich bei der Vermögensanlage um nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Der Anleger tritt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Zahlungsansprüchen (Zins- sowie Rückzahlungen der Vermögensanlage) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Die Forderungen aus dem Nachrangdarlehen werden erst nach Befriedigung dieser vorrangigen Forderungen erfüllt, jedoch gleichrangig mit etwaigen Forderungen aus anderen



von der Emittentin ausgegebenen nachrangigen Kapitalanlagen im Sinne von § 39 Abs. 2 der Insolvenzordnung (z. B. andere Nachrangdarlehen, Genussrechte oder stille Beteiligungen). Sämtliche Forderungen von Anlegern aus dem Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „Blockheizkraftwerke Deutschland 6“ sind untereinander gleichrangig.

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers (Zinszahlungen sowie Rückzahlungen der Vermögensanlage) solange und soweit ausgeschlossen, wie diese Zahlungen

- > zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder
- > bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Diese Regelung wird vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre genannt.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „Blockheizkraftwerke Deutschland 6“ verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kurzinformation hat die Emittentin keine weiteren nachrangigen Kapitalanlagen an Anleger ausgegeben.

Der Vertragsschluss kommt mit Annahme des Zeichnungsscheins die LCF Blockheizkraftwerke Deutschland 6 GmbH, vertreten durch die Mitglieder der Geschäftsführung, zustande.

#### **Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung**

Die angebotene Vermögensanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die Zahlungsansprüche aus dem Nachrangdarlehen können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Vermögensanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit der Vermögensanlage das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und (noch) nicht ausgeschütteter Zinsen. Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert hat, hat er den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/ oder die eventuellen zusätzlichen Steuern aus seinem weiteren Vermögen leisten. Alle vorgenannten Risiken könnten zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Das den Anleger treffende maximale Risiko ist die Privatinsolvenz des Anlegers. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Eine ausführliche Risikodarstellung befindet sich in dem Kapitel „Risiken der Vermögensanlage“. Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig ist.

**Laufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen**

Die Laufzeit der Vermögensanlage endet je nach Vertragsabschluss des Anlegers zum 31.12.2026, zum 31.12.2028 oder zum 31.12.2030. Daneben besteht sowohl für den Anleger als auch die Emittentin das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Somit hat die Vermögensanlage eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem jeweiligen Gewährungszeitpunkt im Sinne des § 5a Vermögensanlagengesetz.

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

**Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern**

Der Erwerbspreis entspricht dem gewählten Anlagebetrag des Anlegers. Der Mindestanlagebetrag beträgt EUR 100 (höhere Beträge müssen restfrei durch 50 teilbar sein). Weitere Preisbestandteile existieren nicht.

Die Zeichnung der Vermögensanlage ist von der Umsatzsteuer befreit, die Besteuerung der Erträge aus der Vermögensanlage erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz, insoweit wird auf den Abschnitt „Steuerliche Grundlagen“ hingewiesen. Die Emittentin führt die Abgeltungsteuer sowie den Solidaritätszuschlag für den Anleger an das zuständige Finanzamt ab. Seit dem 01. Januar 2015 ist die Emittentin verpflichtet, die auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer automatisch einzubehalten und den Kirchensteuerbetrag an das für den Anleger zuständige Finanzamt abzuführen (§ 51a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2b, Abs. 2c EStG i.V.m § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, § 43 Abs. 1 EStG).

**Zusätzlich anfallende Kosten, Steuern, die nicht über das Unternehmen abgeführt werden**

Im Zusammenhang mit der Vermögensanlage können weitere Kosten entstehen. Diese können der Darstellung im Kapitel „Wichtige Hinweise für den Anleger - Die für den Anleger entstehenden weiteren Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind“, entnommen werden.

**Zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden**

Solche Kosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt.

**Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung**

Die Einzelheiten zur Zahlungsart und zu den Zahlungsterminen ergeben sich aus dem Abschnitt „Erwerbsvoraussetzungen“ im Kapitel „Rechtliche Grundlagen - Die Vermögensanlage (Nachrangdarlehen)“. Es erfolgt keine Lieferung von Urkunden durch die Emittentin, sondern die Eintragung im Anlegerregister der Emittentin.

**Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Das Unternehmen sowie der Vertrag über die Vermögensanlage und die Rechte und Pflichten aus der Vermögensanlage unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben.

**Befristung des Angebots**

Die Zeichnungsfrist für das Angebot endet mit Vollplatzierung des Angebotes, spätestens zwölf Monate nach Billigung des Prospektes.

**Vertragssprache**

Die Vermögensanlage wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Emittentin/Anbieterin und dem Anleger wird während der Laufzeit der Vermögensanlage in deutscher Sprache erfolgen.

**Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren**

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, D-60006 Frankfurt/Main; Telefax: 069 709090-9901, E-Mail: [schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de), Internet: [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)) anzurufen. In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

**Bestehen eines Garantiefonds bzw. anderer Entschädigungsregelungen**

Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.

**Mitglied-Staat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt**

Bundesrepublik Deutschland

**Widerrufsbelehrung****Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

LCF Blockheizkraftwerke Deutschland 6 GmbH, An der Alster 47, 20099 Hamburg

E-Mail: [info@luana-group.com](mailto:info@luana-group.com), Fax: 040 257 67 47 39

**Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

**Ende der Widerrufsbelehrung**

# 13 Angabenvorbehalt/Impressum

## Angabenvorbehalt

Der vorliegende Prospekt wurde auf Grundlage des Vermögenanlagegesetzes und der Vermögenanlagen-Verkaufsprospektverordnung erstellt.

Alle Angaben, Darstellungen, Zahlenwerte und Entwicklungsprognosen sind nach bestem Wissen erfolgt und beruhen auf gegenwärtigen rechtlichen und steuerlichen Gegebenheiten sowie einer Prognose zukünftiger wirtschaftlicher Entwicklungen. Künftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Gesetzgebung und der Rechtsprechung, sind nicht abzusehen. Das tatsächliche Eintreten der Prognosen sowie der mit einer Beteiligung des Anlegers an der Emittentin verbundenen wirtschaftlichen Ziele kann daher nicht garantiert werden.

Die in diesem Prospekt gemachten Angaben sind gültig, bis zu der jeweiligen Angabe ein Nachtrag zum Prospekt veröffentlicht wurde. Von diesem Beteiligungsangebot abweichende Angaben sind unbeachtlich, wenn sie nicht von der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, Luana Capital New Energy Concepts GmbH, schriftlich bestätigt wurden.

Vertriebsbeauftragte, die die Platzierung des Nachrangdarlehens vornehmen, sind selbstständig tätige Unternehmer. Sie sind nicht berechtigt, von diesem Prospekt abweichende oder ergänzende Auskünfte oder Zusicherungen zu geben.

## Impressum

### Herausgeber

Luana Capital New Energy Concepts GmbH  
(Anbieterin und Prospektverantwortliche)  
An der Alster 47  
20099 Hamburg

Tel.: +49 (40) 257 67 47 0  
Fax: +49 (49) 257 67 47 39

Geschäftsführer: Marc Banasiak, Marcus Florek  
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 106696

info@luana-group.com  
www.luana-group.com

**Datum der Erstellung dieser Kurzinformation: 12. Mai 2020**

### Gestaltung

Luana Capital New Energy Concepts GmbH  
(Anbieterin und Prospektverantwortliche)  
www.luana-group.com

### Bildnachweis

> Monique Wüstenhagen



